

TC/36/6

**ORIGINAL**: englisch

**DATUM:** 25. Februar 2000

### INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

#### **TECHNISCHER AUSSCHUSS**

## Sechsunddreißigste Tagung Genf, 3. bis 5. April 2000

# ENTWURF REVIDIERTES ARBEITSDOKUMENT FÜR EINE NEUE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT NEUER PFLANZENSORTEN

erstellt vom Verbandsbüro aufgrund der zu Dokument TC/35/13 eingegangenen Bemerkungen sowie der Erörterungen auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen, des Redaktionsausschusses und der Vorsitzenden der Technischen Gremien der UPOV über das Dokument TC/35/15 Prov.

#### TC/36/6 Seite 2

#### *INHALTSVERZEICHNIS*

			<u>Seite</u>
1.	EIN	IFÜHRUNG	5
2.	EIN	SCHLÄGIGE ARTIKEL DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	7
	2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE	7
	2.2	SCHUTZVORAUSSETZUNGEN	8
	2.3	Unterscheidbarkeit	9
	2.4	HOMOGENITÄT	
	2.5	Beständigkeit	
3.	GR	UNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER MOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT	10
	3.1	UPOV-GRUNDSÄTZE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	
	3.2	MERKMALE	
	3.3	KÜNSTLICHE FAKTOREN, SEKUNDÄRE ORGANISMEN, CHEMIKALIEN	
	3.4	VERGLEICH MIT ÄHNLICHEN SORTEN	
		REPRÄSENTATIVES PFLANZENMATERIAL	
	3.5		
4.	ZUS	SAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG	
	4.1	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN PRÜFUNGSBEHÖRDEN	
	4.2	ZUSAMMENARBEIT MIT ZÜCHTERN UND ANTRAGSTELLERN	15
5.		STIMMUNG UND ERFASSUNG DER BEI DER SORTENPRÜFUNG RWENDETEN MERKMALE	17
	5.1	AUSWAHL DER MERKMALE	17
	5.2	ORDNUNG DER MERKMALE NACH KATEGORIEN	19
		5.2.1 Merkmalskategorien auf UPOV-Ebene	19
		5.2.2 Merkmalskategorien auf nationaler Ebene	21
		5.2.3 Merkmalstypen	
		5.2.3.1 Echte qualitative Merkmale	
		5.2.3.2 Quantitative Merkmale	
	5.3	Kombinierte Merkmale	
	5.4	Erfassung von Merkmalen	
	5.5	UMWELTEINFLUSS AUF DIE MERKMALE	
	5.6	NICHT HERKÖMMLICHE NICHT MORPHOLOGISCHE MERKMALE UND NEUE VERFAHREN SORTENPRÜFUNG	N ZUR
	5.7	EINFÜHRUNG NEUER MERKMALE	
6.	IIN'	TERSCHEIDBARKEITSPRÜFUNG	
0.	6.1	ALLGEMEIN	
	6.2	AUFRECHTERHALTUNG DES SCHUTZES	
	0.2	6.2.1 Bestimmung der Mindestabstände	
		6.2.2 Im Wesentlichen abgeleitete Sorten	
		6.2.3 Formen von Sorten	
	6.3	DIE VERWENDUNG VON MERKMALEN ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT	
	-	6.3.1 Echte qualitative Merkmale	
		6.3.2 Quantitative Merkmale	
		6.3.3 Pseudoqualitative Merkmale	30
		6.3.4 Weitere Möglichkeiten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit	30

#### TC/36/6 Seite 3

	6.4	AUSWERTUNG DER ERFASSUNGEN FUR DIE PRUFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT OHNE ANWENDUNG STATISTISCHER METHODEN	30
	6.5	Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit unter	
		ANWENDUNG STATISTISCHER METHODEN	31
		5.5.1 Allgemein	
		5.5.2 Visuell erfasste Merkmale	
		<ul><li>6.5.2.1 Visuell erfasste echte qualitative Merkmale</li></ul>	
		6.5.2.3 Visuell erfasste pseudoqualitative Merkmale	
		5.5.3 Gemessene Merkmale	32
	6.6	KOMBINIERTE MERKMALE	33
	6.7	SYSTEM FÜR DIE FESTSTELLUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT	33
7.	HO	OGENITÄTSPRÜFUNG	34
	7.1	ALLGEMEIN	34
	7.2	Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Homogenität ohne Anwendung tatistischer Methoden	34
	7.3.	Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Homogenität unter Anwendung tatistischer Methoden	
	7.4	ABWEICHER ALS GRUNDLAGE FÜR DIE HOMOGENITÄTSPRÜFUNG	35
		7.4.1 Prüfung der Homogenität bei vegetativ vermehrten Sorten	
		7.4.2 Prüfung der Homogenität bei eindeutig selbstbefruchtenden Sorten	36
		7.4.3 Prüfung der Homogenität bei überwiegend selbstbefruchtenden Sorten, mit sich selbst unverträglichen Sorten, Inzuchtlinien fremdbefruchtender Sorten und Einzelhybriden	36
	7.5	PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT BEI FREMDBEFRUCHTENDEN SORTEN UND SYNTHETISCHEN	37
		7.5.1 Visuell erfasste Merkmale	
		7.5.2 Gemessene Merkmale	
	7.6	PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT BEI HYBRIDSORTEN	37
		7.6.1 Hybridsorten aus Inzuchtlinien	
		7.6.2 Andere Hybridsorten aus hybriden oder fremdbefruchtenden Eltern (Populationen)	39
8.	BES	ÄNDIGKEITSPRÜFUNG	39
9.		ERHALT VON VERGLEICHSSAMMLUNGEN4	
		AMMENSETZUNG DER UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN	
10.		EINFÜHRUNG	
		TITELSEITE	
	10.2	0.2.1 Originalsprache	
		0.2.2 Hinweis auf die fundamentalen Grundsätze der DUS-Prüfung (Allgemeine Einführung)	
	10.3	EINZELNE KAPITEL DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN	
		0.3.1 Anwendung dieser Richtlinien (Kapitel I)	
		0.3.2 Anforderungen an das Vermehrungsmaterial (Kapitel II)	
		0.3.3 Durchführung der Prüfung (Kapitel III)	
		0.3.4 Methoden und Erfassungen (Kapitel IV)	
		0.3.5 Gruppierung der Sorten (Kapitel V)	
		0.3.6 Merkmale und Symbole (Kapitel VI)	
		10.3.6.2 Mit Sternchen versehene Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien	
		10.3.6.3 Standardmerkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien	47
		10.3.6.4 Standardmerkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sind	
		10.3.6.5 UPOV-Merkmale als unterstützender Beweis	

#### TC/36/6 Seite 4

	10.3.6.7 Ausprägungsstufen, Noten, Beispielssorten, Erläuterungen	48
	10.3.7 Merkmalstabelle (Kapitel VII)	48
	10.3.7.1 Allgemein	
	10.3.7.2 Darstellung	
	10.3.7.3 Reihenfolge der Merkmale	
	10.3.7.4 Reihenfolge der Ausprägungsstufen innerhalb eines Merkmals	50
	10.3.7.5 Merkmalskategorien	
	10.3.7.6 Harmonisierung der Ausprägungsstufen	
	10.3.7.7 Beispielssorten	53
	10.3.8 Erklärungen zu der Merkmalstabelle (Kapitel VIII)	55
	10.3.9 Literatur (Kapitel IX)	56
	10.3.10 Technischer Fragebogen (Kapitel X)	
	10.4 ANLAGEN ZU DEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN (MERKMALE ALS UNTERSTÜTZENDER BEWEI	s) 58
11.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG BEI FEHLEN VON UPOV-	
	PRÜFUNGSRICHTLINIEN	59

**ANLAGE** 

#### 1. EINFÜHRUNG

- 1. Diese allgemeine Einführung enthält die fundamentalen Grundsätze der UPOV für die Prüfung von Pflanzensorten im Hinblick auf die Erstellung genormter Sortenbeschreibungen und die Begründung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) gemäß einem harmonisierten Verfahren. Sie vermittelt Beratung darüber, wie diese Grundsätze bei der DUS-Prüfung anzuwenden sind. Auf die damit verbundenen Dokumente (aufgelistet in der Anlage mit ihren TGP/. Codes), die detailliertere Aspekte enthalten, wird in den entsprechenden Abschnitten hingewiesen. Insbesondere gibt das Dokument TGP/1 den Wortlaut dieser allgemeinen Einführung wieder, lässt sich jedoch weitläufiger darüber aus mit Erläuterungen zu bestimmten Absätzen, damit diese besser verstanden werden.
- 2. Der vom Rat der UPOV eingesetzte Technische Ausschuss ist das Aufsichtsorgan der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV. Er ist befugt, Entscheidungen über technische Angelegenheiten zu treffen und hat daher die derzeitigen fundamentalen Grundsätze für die Prüfung entwickelt und angenommen.

#### **Erläuterung**

Dieses Dokument ist Dokument TGP/1. Die allgemeine Einführung enthält keine Erläuterungen.

- 3. Dieses Dokument verwendet eine Reihe technischer Begriffe, die in Dokument TGP/18 definiert und erläutert werden.
- 4. Diese allgemeine Einführung und die damit verbundenen Dokumente werden vom Technischen Ausschuss der UPOV laufend überprüft und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Die Verbandsstaaten werden die aktualisierten Fassungen direkt von der UPOV erhalten, doch sind die Einzelheiten der derzeitigen Fassungen aller Dokumente in TGP/00 verfügbar. Den Lesern wird empfohlen, das Letztere zu konsultieren, falls sie Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Dokumente in ihrem Besitz haben.

#### **Erläuterung**

- i) Während die ehemalige Allgemeine Einführung eine Einführung zu den eigentlichen UPOV-Prüfungsrichtlinien war, ist dieser Entwurf eine Einführung zur DUS-Prüfung sowie zur Prüfung von Pflanzensorten ganz allgemein und erfasst somit auch jene Arten, für die von der UPOV noch keine Prüfungsrichtlinien angenommen wurden. Ihr Zweck ist, die Verbandsstaaten darüber zu beraten, wie sie die Prüfungsanlagen für diese Arten gestalten oder den Antragstellern erklären sollen, wie sie ihre eigene Prüfung durchführen müssen.
- ii) Das Dokument legt ferner mehr Gewicht darauf, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien einen doppelten Zweck verfolgen: Einerseits sind es Richtlinien für die Ausarbeitung harmonisierter, genormter Sortenbeschreibungen, die einen einfacheren Informationsaustausch zwischen den Verbandsstaaten ermöglichen. Andererseits stellen sie die erste Phase der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit von Sorten dar, die von einer zweiten Phase gefolgt werden soll, die aus den in diesem

Dokument und in der Sammlung der es ergänzenden TGP-Dokumente dargelegten grundlegenden Regeln über die Behandlung der beschafften Daten besteht.

5. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht vor, dass der Schutz erst nach der Sortenprüfung gewährt wird. Die vorgeschriebene Prüfung sollte den besonderen Merkmalen jeder Gattung oder Art angepasst werden und muss notwendigerweise besondere Anbauanforderungen berücksichtigen.

#### **Erläuterung**

- Vor der Einführung des UPOV-Systems verfügten zahlreiche Länder über eigene Regeln für die Sortenprüfung. Die technischen Kriterien für die Erteilung von Rechten waren von Land zu Land verschieden, und sogar der Begriff der Sorte selbst wurde nicht in allen Ländern gleich aufgefasst. Die technischen Normen und die Prüfungsverfahren hingen weitgehend vom Fachwissen des jeweiligen Beamten ab. Dieser Mangel an Übereinstimmung verursachte Probleme, insbesondere wenn ein Züchter den Schutz für seine Sorte in zwei oder mehreren Ländern anstrebte. Eine Sorte, die in einem Land als unterscheidbar, homogen und beständig betrachtet wurde, konnte in einem anderen zurückgewiesen werden, und umgekehrt. Man sah ein, dass eine Harmonisierung dringend notwendig war, und diese Aufgabe wurde von der UPOV mit der Annahme des Internationalen Übereinkommens zum Schutz. von Pflanzenzüchtungen im Jahre 1961, das seither mehrmals, zuletzt im Jahre 1991, revidiert wurde, übernommen.
- ii) Die UPOV entschied, den englischen Begriff "variety" beizubehalten, obwohl auch der Ausdruck "cultivar" allgemein verwendet wird.
- Einer Sorte wird der Schutz nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wurde, dass sie sich deutlich von jeder anderen Sorte unterscheiden lässt, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist und in ihren maßgebenden Merkmalen hinreichend einheitlich und beständig ist. Das Prüfungssystem für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit wird in der Regel als DUS-Prüfung bezeichnet. Es handelt sich um eine technische Prüfung, die gemäß den von der UPOV genormten Verfahren und festgelegten Grundsätzen durchgeführt wird. Sie umfasst fundamentalen eine vergleichende Anbauprüfung, Probenentnahmen, die Erfassung und Messung oder beides sowie die Verarbeitung und Auswertung der Ergebnisse oder sonstiger Daten. Die Prüfungen werden entweder von den amtlichen nationalen Regierungsbehörden selbst oder von spezialisierten Gremien in deren Auftrag oder, je nach unterschiedlichem Ausmaß der Kontrolle seitens der nationalen Regierungsbehörden, von den Antragstellern oder den Züchtern selbst durchgeführt. Damit die DUS-Kriterien anhand einer gemeinsamen Grundlage interpretiert werden können, stellte die UPOV fundamentale Grundsätze auf, die in diesem Dokument zusammengefasst sind.
- 7. Mit diesen fundamentalen Grundsätzen und den individuellen Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit oder kurz ausgedrückt den UPOV-Prüfungsrichtlinien, die für jeden Taxon (Gattung, Art, Gruppe von Arten oder Teil einer Art) ausgearbeitet werden, verfügen die Verbandsstaaten der UPOV über eine gemeinsame Grundlage, auf der sie Sortenbeschreibungen in genormter Form erstellen und Informationen für die Prüfung der Sorten auf Unterscheidbarkeit,

Homogenität und Beständigkeit beschaffen können, was insgesamt die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung erleichtert.

#### **Erläuterung**

Diese fundamentalen Grundsätze und die Prüfungsrichtlinien sind den Antragstellern auch bei der Sicherung der Erteilung von Rechten behilflich, indem sie ihnen Informationen über die zu untersuchenden Merkmale und über die Fragen, die ihnen zum Zeitpunkt des Schutzantrags über ihre Sorten gestellt werden, vermitteln.

- 8. Es ist von Bedeutung, dass die Prüfungsrichtlinien eine zuverlässige Grundlage für die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen bleiben, die zur Eliminierung jener Sorten, die den Kandidatensorten offensichtlich nicht ähnlich sind, ohne weiteren Vergleich aus den Anbauprüfung verwendet werden können.
- 9. Die Prüfungsrichtlinien sind nur die erste Phase der DUS-Prüfung, da sie sich über die Größe des Unterschieds, der die Unterscheidbarkeit feststellt, ausschweigen; immerhin ist es möglich, dass zwei Sorten eine identische Beschreibung haben und dennoch hinreichend unterscheidbar sind, um verschiedene schutzfähige Sorten zu sein, oder umgekehrt, dass zwei Kandidatensorten, die verschiedene Beschreibungen haben, dennoch nicht hinreichend unterscheidbar sind, um als zwei getrennte schutzfähige Sorten klassifiziert zu werden. Die Prüfungsrichtlinien sind daher in Kombination mit den fundamentalen Grundsätzen in diesem Dokument, die Beratung bei der Auswertung der für die DUS-Prüfung erforderlichen Erfassungen erteilen, anzuwenden.
- 10. Die für jede Gattung oder Art oder eine weitere Unterteilung ausgearbeiteten fundamentalen Grundsätze und individuellen Prüfungsrichtlinien sind nicht als vollkommen starres System anzusehen. Es können Fälle oder Gegebenheiten eintreten, die außerhalb des durch sie gezogenen Rahmens liegen; diese sind im Einklang mit diesen Grundsätzen zu behandeln.
- 11. Die Liste der von der UPOV angenommenen individuellen Prüfungsrichtlinien ist in Dokument TGP/2 zu finden. Eine CD-ROM (TG-ROM), die sämtliche angenommenen Prüfungsrichtlinien in elektronischer Form enthält, soll herausgegeben werden.

#### 2. EINSCHLÄGIGE ARTIKEL DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

#### 2.1 Begriffsbestimmung der Sorte

12. Artikel 1 des UPOV-Übereinkommens enthält eine breite Begriffsbestimmung der Pflanzensorte, einschließlich der Sorten, die nicht zwangsläufig für die Erteilung eines Züchterrechts in Frage kommen.

#### 13. Artikel 1 Nummer vi lautet wie folgt:

"(vi) 'Sorte': eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und,
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann."

Die letzte Voraussetzung, "in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann", deutet bereits an, dass es Pflanzengruppierungen geben kann (z. B. einzelne Landrassen), die zu heterogen sind, als dass sie diese Voraussetzung erfüllen würden, und die somit nicht so angesehen werden können, dass sie eine Sorte bilden. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Begriffsbestimmung der allgemeinen Bekanntheit, da nur Sorten und keine anderen Pflanzengruppierungen, die die oben erwähnte Voraussetzung für eine Sorte nicht erfüllen, allgemein bekannt sein können.

14. Die technischen Kriterien, die die Schutzfähigkeit einer Sorte nach dem UPOV-Übereinkommen feststellen, sind auf höherem Niveau als die der oben erwähnten allgemeinen Begriffsbestimmung der Sorte angesetzt. Sie wurden entwickelt, um die Voraussetzungen von Kapitel III (Artikel 5 bis 9) des UPOV-Übereinkommens zu erfüllen.

#### 2.2 <u>Schutzvoraussetzungen</u>

- 15. Artikel 5 lautet wie folgt:
  - "(1) [Zu erfüllende Kriterien] Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte
    - i) neu,
    - ii) unterscheidbar,
    - iii) homogen und
    - iv) beständig

ist.

- (2) [Andere Voraussetzungen] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 20 gekennzeichnet ist und dass der Züchter die Förmlichkeiten erfüllt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist, und er die festgesetzten Gebühren bezahlt hat."
- 16. Die Neuheitsvoraussetzung dient zur Gewährleistung dessen, dass die Sorte nicht bereits gewerbsmäßig vertrieben wurde. Sie erfordert somit keine technische, sondern eine rechtliche Prüfung. Die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit hingegen erfordern eine technische Prüfung der Sorte; sie werden in den Artikeln 7 bis 9 des UPOV-Übereinkommens näher definiert.

17. Das UPOV-Übereinkommen führt den Begriff der "im Wesentlichen abgeleiteten Sorten" in Artikel 14 Absatz 5 ein. Das DUS-Prüfungssystem hat indessen nicht festzustellen, ob eine Sorte eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

#### 2.3 Unterscheidbarkeit

#### 18. Artikel 7 lautet wie folgt:

"Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt."

19. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit siehe Kapitel 6.

#### **Erläuterung**

Für eine Begriffsbestimmung der allgemeinen Bekanntheit siehe Absatz 32 und Dokument TGP/3.

#### 2.4 Homogenität

#### 20. Artikel 8 lautet wie folgt:

"Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind."

21. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Homogenität siehe Kapitel 7.

#### 2.5 Beständigkeit

#### 22. Artikel 9 lautet wie folgt:

"Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben."

23. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Beständigkeit siehe Kapitel 8.

- 3. GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT
- 3.1 UPOV-Grundsätze für die DUS-Prüfung
- 24. Folgende fundamentalen Grundsätze sollten alle technischen Prüfungen regeln, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit konzipiert werden, der die Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes unterliegen, ungeachtet dessen, ob die UPOV individuelle Prüfungsrichtlinien aufstellte oder nicht.
- 25. Hat die UPOV gesonderte Prüfungsrichtlinien aufgestellt, sind diese sowie die fundamentalen Grundsätze, insbesondere die in Kapitel 10 dargelegten, bei der Prüfung einzuhalten.
- 26. Hat die UPOV für eine gegebene Art keine individuellen Prüfungsrichtlinien festgelegt, gelten dieselben Grundsätze, insbesondere jene für die Selektion geeigneter Merkmale. Weitere Einzelheiten sind auch in Kapitel 11 enthalten.
- 27. Ein Staat, bei dem ein Antrag für eine Sorte einer Art eingereicht wird, an der er zuvor keine Prüfungen durchführte, sollte folgende Schritte befolgen:
  - a) er sollte überprüfen, ob UPOV-Prüfungsrichtlinien festgelegt wurden; wenn nicht,
- b) sollte er TGP/5 verwenden, um nach Staaten zu suchen, die den Schutz für Sorten dieser Art erteilten; wenn nicht,
- c) sollte er vorzugsweise mit den Behörden benachbarter Ländern, von Ländern derselben Region oder Ländern mit vergleichbarem Klima erörtern, ob zwischen ihnen Prüfungsrichtlinien für diese Art festgelegt werden könnten; wenn nicht,
- d) sollte er eigene Prüfungsrichtlinien festlegen und das Verbandsbüro der UPOV unterrichten, so dass TGP/5 auf den neuesten Stand gebracht werden kann.
- 28. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die UPOV-Verbandsstaaten sind jene, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind. Die UPOV kann außerdem nur Empfehlungen zu diesem Wortlaut abgeben oder Beratung bei seiner Auslegung gewähren. Diese fundamentalen Grundsätze, wie in diesem Dokument enthalten, und die individuellen UPOV-Prüfungsrichtlinien sollen Beratung für die Auslegung der Artikel 7, 8 und 9 des UPOV-Übereinkommens gewähren. Ihr Zweck besteht darin zu gewährleisten, dass die betreffenden Artikel möglichst übereinstimmend angewandt werden und dass die Entscheidungen auf ähnliche Weise getroffen werden und zu den gleichen oder ähnlichen Ergebnissen führen.

i) Wieweit sich die UPOV-Prüfungsrichtlinien in der nationalen Praxis oder im nationalen Recht niederschlagen, wird von der Situation in jedem Verbandsstaat, von seiner nationalen Gesetzgebung und von der Rechtsstellung, die ihnen in dieser Gesetzgebung eingeräumt wird, abhängen. In einzelnen Staaten sind sie lediglich Richtlinien, die nach Belieben entweder eingehalten

oder ignoriert werden, während sie in anderen eine gewisse Rechtskraft haben. In den meisten Staaten obliegt die Entscheidung, wieweit die UPOV-Prüfungsrichtlinien bei den nationalen Prüfungen tatsächlich angewandt werden, der für die Erteilung von Rechten zuständigen Behörde oder dem für die Prüfung einer bestimmten Sorte zuständigen Sachverständigen.

- In der Praxis werden die UPOV-Prüfungsrichtlinien in zahlreichen Verbandsstaaten ohne jede Änderung übernommen (keine Streichung von Merkmalen, keine Zusätze). In anderen Verbandsstaaten werden alle Merkmale mit Sternchen sowie eine Auswahl jener ohne Sternchen übernommen. Da sie nicht erschöpfend sind, können weitere Merkmale hinzugefügt werden. Allgemein ausgedrückt, werden die UPOV-Prüfungsrichtlinien weitgehend akzeptiert und aufgrund der umfassenden Beteiligung an ihrer Ausarbeitung und ihrer ständigen Aktualisierung eingehalten, was ebenfalls von ihrer Qualität zeugt. Die Anwendung der UPOV-Prüfungsrichtlinien ist unabhängig davon, ob ein gegebener Staat über ein System für amtliche Anbauprüfungen, die von den Prüfungsbehörden durchgeführt werden. staatlichen Züchterprüfungssystem verfügt, bei dem der Antragsteller für die Anbauprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts verantwortlich ist.
- iii) Obwohl die UPOV-Prüfungsrichtlinien lediglich Richtlinien sind, spielen sie dennoch eine gewisse Rolle bei Gerichtsverfahren wegen Verletzung, da sie eine international vereinbarte amtliche Meinung verkörpern, die auf technischem Fachwissen der für den Sortenschutz und die Prüfung der betreffenden Arten zuständigen Sachverständigen aus UPOV-Verbandsstaaten beruht.

#### 3.2 Merkmale

- 29. Der im UPOV-Übereinkommen und in den beiden Artikeln über Homogenität und Beständigkeit für die Begriffsbestimmung der Sorte verwendete Ausdruck "Merkmal" bildet die Grundlage für die Unterscheidbarkeit. Die drei Voraussetzungen
  - der Unterscheidbarkeit,
  - der Homogenität und
  - der Beständigkeit

werden in den UPOV-Verbandsstaaten daher aufgrund der Merkmale und ihrer Ausprägungen geprüft.

#### 3.3 Künstliche Faktoren, sekundäre Organismen, Chemikalien

30. Die Ausprägungen eines oder mehrerer Merkmale einer Sorte können durch fremde Faktoren wie Schadorganismen, wuchshemmende Mittel, frühere Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen werden, usw. beeinflusst werden. Je nach der betreffenden Art hat die Prüfungsbehörde sicherzustellen, dass entweder alle in Prüfung befindlichen Sorten frei von einem gegebenen Faktor, einem Organismus oder einer Chemikalie sind oder dass alle in Prüfung befindlichen Sorten, einschließlich aller vergleichbaren Sorten, diese Bestandteile enthalten, so dass die Ergebnisse miteinander verglichen werden können. Daher verlangen

zahlreiche individuelle Prüfungsrichtlinien virusfreies Material, Material, das nicht aus Gewebekultur erzielt wurde, oder Material von einem spezifischem Alter nach dem Aufpfropfen. Andernfalls wird das eingesandte Pflanzenmaterial lediglich als Elternmaterial verwendet, dem von der nationalen Behörde das vegetative Material entnommen wird, um eine zufriedenstellende Prüfung zu erzielen.

#### 3.4 <u>Vergleich mit ähnlichen Sorten</u>

- 31. Zur Prüfung dessen, ob ein Kandidatensorte die DUS-Kriterien erfüllt, wird sie mit Sorten verglichen, die allgemein bekannt sind. Die Gesamtheit aller allgemein bekannten Sorten bildet die Vergleichssammlung. Aus dieser Vergleichssammlung werden nur jene Sorten für den Vergleich ausgewählt, die ähnlich und von der Kandidatensorte möglicherweise nicht hinreichend unterscheidbar sind. Ein Technischer Fragebogen, der vom Antragsteller ausgefüllt und zusammen mit dem Antrag eingereicht wird, nennt Merkmale von Bedeutung für die Identifizierung der Sorten, die der Kandidatensorte am ähnlichsten sind. Nach Bedarf werden diese Sorten angebaut und direkt mit der Kandidatensorte verglichen.
- 32. Die allgemeine Bekanntheit im Sinne der UPOV wird in Dokument TGP/3 in allen Einzelheiten dargelegt.

#### **Erläuterung**

- i) Zur Begründung der allgemeinen Bekanntheit könnte es genügen, wenn die Sorte lediglich den professionellen Sachverständigen und nicht zwangsläufig auch der breiten Allgemeinheit bekannt wäre.
- ii) Um gegenüber örtlichen Populationen (Landrassen) als unterscheidbare Sorte angesehen zu werden, muss eine Sorte identifiziert werden und von jeder (allen) allgemein bekannten örtlichen Population(en) unterscheidbar sein, die als Sorte angesehen werden kann (können), was bedeutet, dass sie hinreichend homogen ist (sind), um bezüglich ihrer Eignung für eine unveränderte Vermehrung als Einheit betrachtet zu werden, ungeachtet dessen, ob sie eingetragen ist (sind) oder nicht. Zahlreiche Landrassen sind nicht hinreichend homogen, um als Sorte bezeichnet werden zu können, und sind somit nicht allgemein bekannte Sorten. Die Kandidatensorte muss in mindestens einem zuverlässigen Merkmal signifikant verschieden von jenen Sorten sein. An der Kandidatensorte im Vergleich zu einer bestehenden Sorte erfasste Verbesserungen bei der Homogenität werden für die Begründung der Unterscheidbarkeit nicht als hinreichend betrachtet.
- 33. Die für den Vergleich zu berücksichtigenden Sorten sollten nicht auf die nationalen Grenzen beschränkt werden. Ein Antrag auf Erteilung des Schutzes oder auf Eintragung in ein amtliches Register irgendwo in der Welt macht die Sorte allgemein bekannt.
- 34. Es ist unwahrscheinlich, dass die in einer Umgebung, die von derjenigen, in der die Kandidatensorte entwickelt wurde, signifikant verschieden ist, selektionierten Sorten vieler Arten der in Prüfung befindlichen Sorte ähnlich sind; dies könnte dazu dienen, die Größe der Vergleichssammlung zu verringern, mit der die Kandidatensorten verglichen werden müssen.

- i) Mit dem Inkrafttreten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bieten immer mehr Staaten Schutz für das gesamte Pflanzenreich und werden sich zunehmend auf den Antragsteller oder auf botanische Gärten, Genbanken, spezifische Institute oder regionale Gruppen verlassen müssen, um einen Teil ihrer Vergleichssammlungen aufrechtzuerhalten.
- ii) Um mit der weltweit wachsenden Zahl von Sorten Schritt zu halten, beschafft und veröffentlicht die UPOV Informationen über Sorten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten, einer zentralen EDV-Datenbank, die zurzeit alle zwei Monate und künftig jeden Monat aktualisiert wird. Die Datenbank ist für die UPOV-Verbandsstaaten im Hinblick auf die Vorlage ihrer aktualisierten Daten kostenlos, doch steht sie auch anderen Staaten oder der Allgemeinheit gegen einen Jahresabonnementspreis von 750 CHF zur Verfügung. Nebst der Datenbank enthält die UPOV-ROM auch eine Reihe von Dokumenten und sonstigen Informationen, wie den Wortlaut des Übereinkommens, Listen von Publikationen, Listen der Verbandsstaaten usw., die auf der UPOV-Website angeboten werden.
- 35. Für die Verwaltung der Vergleichssammlungen und die Gruppierung von Sorten bei Anbauprüfungen ist die Identifizierung der Sorten aufgrund verfügbarer Beschreibungen von Bedeutung, um jene Sorten zu selektionieren, die einen direkten Vergleich des Pflanzenmaterials erfordern. Die Berücksichtigung aller bestehenden Sorten einer Art auf weltweiter Ebene könnte in zunehmendem Maße notwendig werden, da die Zahl der Sorten zunimmt und die Märkte globaler werden. Zur Identifizierung jener Sorten, die einen genaueren Vergleich erfordern, werden in erster Linie Merkmale, die deutliche Ausprägungsstufen aufweisen und von der Umwelt am wenigsten beeinflusst werden, verwendet.

#### Erläuterung

- i) Bei Obst- und Zierarten werden zusätzlich zur Sortenbeschreibung für die Identifizierung von Sorten, die der Kandidatensorte ähnlich sind, Herbariummaterial und eine Farbaufnahme verwendet.
- ii) Bei Obstbaumarten werden in der Regel alle geschützten Sorten, alle in einer Liste enthaltenen Sorten und alle außerhalb des Landes bekannten Sorten angebaut. Somit ist die Selektion ähnlicher Sorten, die eigens für den Vergleich mit der Kandidatensorte angebaut werden, von geringerer Bedeutung als beispielsweise bei landwirtschaftlichen Arten wie Getreidearten.
- iii) Eine Kandidatensorte rote Rose beispielsweise muss nicht mit allen bekannten Sorten von Rose, sondern nur mit jenen mit roten Blüten verglichen werden. Andere Merkmale, wie die Wuchsform, können den Umfang der Versuche noch weiter begrenzen. Im Falle von Anbauprüfungen, die vom Antragsteller gemäß den Weisungen der nationalen zuständigen Behörden durchgeführt werden, ist dasselbe Verfahren zu befolgen.
- iv) Vorsicht ist geboten bei der Verwendung elektrophoretischer Merkmale für die Verwaltung von Vergleichssammlungen, da in der Regel keine direkte

Korrelation zwischen den morphologischen Ausprägungen und bestimmten elektrophoretischen Banden besteht. Dies wird noch entscheidender sein, wenn die Verwendung anderer Verfahren, wie DNS-Profilierungsverfahren, für die Verwaltung der Vergleichssammlung beabsichtigt wird. Ergänzende Informationen aus der Elektrophorese sollten nur als unterstützender Beweis verwendet werden, wenn eine hinreichende Kenntnis der genetischen Bedingtheit der Banden vorhanden ist.

- v) Siehe auch Absatz 55 Buchstabe a.
- 36. In Dokument TGP/4 wird detaillierte Beratung bezüglich der Verwaltung von Vergleichssammlungen erteilt.

#### 3.5 Repräsentatives Pflanzenmaterial

37. Das für die DUS-Prüfung vorzulegende Material muss für die Kandidatensorte, wie sie gewerbsmäßig vertrieben würde, repräsentativ sein. Für saatgutvermehrte Sorten und insbesondere für fremdbefruchtende Sorten bedeutet dies, dass das geprüfte Material aus derselben Generation wie das später an den Markt gebrachte Material stammt. Nach Bedarf kann die nationale Behörde für bestimmte Arten Ausnahmen von dieser Regel erlassen.

#### 4. ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG

38. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten bei der DUS-Prüfung verringert den Gesamtaufwand an Zeit, Ausgaben und Fachwissen für die Durchführung der DUS-Prüfungen oder die Aufrechterhaltung der Lebendsammlungen der für jede Gattung oder Art, deren Sorten geprüft werden, erforderlichen Vergleichssorten. Für Einzelheiten bezüglich der internationalen Zusammenarbeit siehe Dokument TGP/5.

#### **Erläuterung**

Die Aufgabe jener nationalen Behörden, die sich entscheiden, die volle Verantwortung für die technische Prüfung, einschließlich ihrer eigenen Anbauprüfungen, zu übernehmen, wird immer anspruchsvoller, insbesondere da sich ihre Listen schutzfähiger Pflanzenarten ständig erweitern. Diese Listen wurden nach der Akte von 1991 des Übereinkommens vollständig aufgegeben, und die Sorten aller botanischen Taxa müssen innerhalb eines Zeitraums von fünf oder zehn Jahren nach deren Inkrafttreten in einem bestimmten Staat schutzfähig werden. Es ist für die amtlichen Prüfungsstationen undenkbar, die Prüfungsanlagen mit Anbauprüfungen für alle Taxa, für die Anträge eingereicht werden könnten, bereitzustellen, und die Verbandsstaaten ziehen zunehmend die Annahme von Kooperationssystemen mit Züchtern und Antragstellern oder mit den zuständigen Behörden anderer Staaten in Betracht.

#### 4.1 Internationale Zusammenarbeit zwischen Prüfungsbehörden

39. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten bei der DUS-Prüfung durch Aufteilung bestimmter Aufgaben mildert das Problem des mit der Durchführung der DUS-

Prüfungen oder der Aufrechterhaltung von Lebendsammlungen der für jede Gattung oder Art, deren Sorten geprüft werden, erforderlichen Vergleichssorten verbundenen Aufwands an Zeit, Ausgaben und Fachwissen. Für Einzelheiten über die internationale Zusammenarbeit siehe Dokument TGP/5.

40. Die höchste Form der internationalen Zusammenarbeit ist ein "zentralisiertes" Prüfungssystem, bei dem, ungeachtet der betreffenden Sorte oder des Antragstellers, die gesamte Prüfung von einer einzigen Behörde im Auftrag anderer Verbandsstaaten durchgeführt wird. Dies könnte beispielsweise für eine spezifische Region, oder, im Falle der im Gewächshaus geprüften Pflanzen, für die meisten, wenn nicht sogar alle Verbandsstaaten gelten.

#### **Erläuterung**

- i) Die internationale Zusammenarbeit beginnt häufig als bloßer Austausch von Sortendaten, der sich sodann zu einer formelleren zweiseitigen Prüfungsvereinbarung entwickelt. Die UPOV arbeitete eine Muster-Verwaltungsvereinbarung über die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung (Abschnitt 19 der UPOV-Sammlung wichtiger Dokumente) aus, um den Abschluss zweiseitiger Sortenprüfungsvereinbarungen zu erleichtern. Die UPOV arbeitete außerdem einen UPOV-Musterbericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung aus (Abschnitt 23 der UPOV-Sammlung).
- ii) Chrysanthemen beispielsweise werden im Auftrag der meisten übrigen Verbandsstaaten im Vereinigten Königreich geprüft. Im Gegenzug hat Südafrika Prüfungsmöglichkeiten für einige seiner einheimischen Ziergattungen angeboten. Ein großer Vorteil der zentralen Prüfung ist, dass sie eine einzige Grundlage für Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit für alle Sorten einer gegebenen Gattung oder Art bereitstellt.
- iii) Dokument TGP/5, das weitere Informationen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung vermittelt, enthält auch den für jede ordentliche Ratstagung abgefassten Wortlaut.
- iv) Dokument TGP/5 enthält ferner die Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden. Sie wird jährlich aktualisiert und vermittelt den technischen Sachverständigen zweckdienliche Informationen über die bezüglich einer gegebenen Art in anderen Verbandsstaaten zu kontaktierenden Personen.
- v) Eine Liste der E-Mail-Adressen der technischen Sachverständigen in den UPOV-Verbandsstaaten ist auf der Internetsite abrufbar unter http://www.bioss.sari.ac.uk/links/upov/upemail. html.

#### 4.2 <u>Zusammenarbeit mit Züchtern und Antragstellern</u>

41. Eine enge Zusammenarbeit mit den Züchtern wurde von der UPOV stets gefördert, selbst im Falle von Staaten mit einem straffen System staatlich durchgeführter Prüfungen. Die Züchter und Antragsteller müssen den Prüfungsbehörden Informationen, Dokumente und

Vermehrungsmaterial vorlegen und können sich am Prozess der Anbauprüfungen mehr oder weniger aktiv beteiligen.

- 42. In den meisten Ländern werden die Züchterrechte von der amtlichen Behörde verwaltet, obwohl unter bestimmten Umständen die eigenen Anlagen der Züchter für die Durchführung der Prüfungen in Anspruch genommen werden können.
- 43. Einzelne Verbandsstaaten verfügen über ein System, bei dem die Züchter oder Antragsteller ersucht werden, die gesamte Prüfung aufgrund der vorgeschriebenen nationalen Prüfungsrichtlinien oder Technischen Fragebogen durchzuführen. Sie nehmen die Erfassungen vor und erarbeiten einen vollständigen Prüfungsbericht gemäß den strengen technischen Verfahren und dem von der UPOV verlangten hohen Niveau rechtlicher Sicherheit. Die Entscheidung beruht vollständig auf den vom Züchter oder Antragsteller vermittelten und von der nationalen Behörde überprüften Prüfungsergebnissen.
- 44. Die UPOV erstellte eine Liste von Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der von oder im Auftrag von Antragstellern oder Züchtern durchgeführten Versuche. Die Einzelheiten der Bedingungen sind in Dokument TGP/6 enthalten.

#### **Erläuterung**

- i) Es sind gut etablierte Sektoren vorhanden, die in der Lage sind, sorgfältig kontrollierte Sortenprüfungen durchzuführen. Anstatt die Ausgaben für die Gestaltung eigener Prüfungsparzellen auf sich zu nehmen, nimmt die amtliche Prüfungsbehörde diese bestehenden Anlagen in Anspruch. Dies kommt auch den Züchtern und Antragstellern zugute, da Zeit eingespart wird, insbesondere im Falle von Bäumen, die einige Jahre benötigen, um die Fruchtreife zu erreichen. In der Regel besteht eine flexible Beziehung zwischen den Prüfungsbeamten und den Züchtern, und die Vergleichssorten werden häufig noch vor der Einreichung des Antrags auf Erteilung von Züchterrechten durch persönlichen Kontakt für die Aufnahme in die Versuche selektioniert.
- ii) Die Zusammenarbeit ist besonders zweckdienlich für Arten, bei denen die Züchtungstätigkeit auf einige wenige, auf ihrem besonderen Gebiet hoch spezialisierte Züchter begrenzt ist.
- iii) Bei unbedeutenderen Pflanzen mit wenigen Sorten waren Beamte in der Lage, die Erfassungen in den Anlagen des Züchters vorzunehmen, wenn der Antragsteller zufriedenstellende Versuche mit der vollständigen Reihe der betreffenden Vergleichssorten durchführte.
- iv) Das Dokument TGP/6 enthält ein Dokument mit der Überschrift "Umfang der Beteiligung des Antragstellers an der Anbauprüfung", das zweckdienliche Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten für den Antragsteller, sich an den Anbauprüfungen zu beteiligen, vermittelt.
- v) Wenn eine nichtamtliche Behörde oder der Antragsteller oder Züchter die Anbauprüfungen vornimmt, ist die Errichtung einer Sortendatenbank unter der Verantwortung der nationalen Behörde in Betracht zu ziehen, um die Liste der Vergleichssorten, die bei einer bestimmten Prüfung verwendet werden, zu sichern.

- 5. BESTIMMUNG UND ERFASSUNG DER BEI DER SORTENPRÜFUNG VERWENDETEN MERKMALE
- 5.1 Auswahl der Merkmale
- 45. Sind UPOV-Prüfungsrichtlinien vorhanden, sind die aufgelisteten Merkmale jene, die für die Sortenbeschreibung und somit auch für die DUS-Prüfung für wichtig erachtet werden. Diese Merkmale können morphologischer, physiologischer, biochemischer oder sonstiger Natur sein, müssen jedoch die nachstehend dargelegten Kriterien erfüllen.

In der Regel und mit nur sehr wenigen Ausnahmen umfasst die Merkmalstabelle so viele Merkmale wie für die Unterscheidung der Sorten in den Ländern, die Beiträge zum Entwurf der Prüfungsrichtlinien leisten, notwendig sind.

46. Die Merkmalstabellen der individuellen Prüfungsrichtlinien sind nicht erschöpfend und können mit weiteren Merkmalen ergänzt werden, falls sich dies als zweckdienlich erweist und die Merkmale die nachstehend dargelegten Bedingungen erfüllen.

#### **Erläuterung**

Einzelne Verbandsstaaten akzeptieren eine große Anzahl Merkmale für die Beschreibung und für die DUS-Prüfung, was bedeutet, dass der Züchter seine Sorte in all diesen Merkmalen homogen machen muss. Andere Staaten können eine geringere Anzahl Merkmale akzeptieren, um eine unnötige Arbeitsbelastung für den Züchter zu vermeiden (der seine Sorte in allen von diesen homogen halten müsste), jedoch mit dem damit verbundenen Risiko, dass es schwieriger ist, eine Kandidatensorte innerhalb dieser begrenzten Anzahl Merkmale zu unterscheiden.

- 47. Sind keine UPOV-Prüfungsrichtlinien vorhanden, müssen dennoch alle für die DUS-Prüfung verwendeten Merkmale die nachstehend erwähnten Bedingungen erfüllen (siehe auch Kapitel 11).
- 48. Die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien werden nicht aufgrund ihres gewerbsmäßigen Wertes für eine Sorte ausgewählt.

#### Erläuterung

i) Nach dem UPOV-System werden die Merkmale vom Standpunkt ihrer Eignung für die Beschreibung und für die DUS-Prüfung und nicht wegen ihres gewerbsmäßigen Wertes ausgewählt. Die Überlegenheit oder Zweckmäßigkeit einer Sorte ist kein Kriterium für den Schutz, da sich der wirtschaftliche Wert ihrer so genannten landeskulturellen Merkmale von Zeit zu Zeit und von Land zu Land ändern kann. Bei bestimmten Ziersorten wäre es praktisch unmöglich, den Wert zu beurteilen, der eine Frage der persönlichen Vorliebe ist. Es obliegt den Nutznießern der Sorte, nicht den Prüfungsbehörden, über ihre Überlegenheit oder Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

- ii) Merkmale des gewerbsmäßigen Wertes, wie der Ertrag, werden in zahlreichen Fällen weitgehend von der Umwelt beeinflusst. Deshalb versucht die UPOV bei Vorhandensein genügend sonstiger Merkmale zu vermeiden, diese Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen. Erfüllt indessen ein Merkmal des gewerbsmäßigen Wertes alle unten erwähnten Anforderungen, kann es auch für die Prüfung der Unterscheidbarkeit verwendet werden.
- 49. Die grundlegenden Anforderungen, die ein Merkmal zu erfüllen hat, bevor es in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden kann, sind:
  - a) es muss genau bestimmt werden können;
- b) es muss für bestehende Sorten gleichgerichtete und wiederholbare Ergebnisse ergeben;
  - c) es muss die Erfüllung der Homogenitätsvoraussetzungen ermöglichen;
  - d) es muss bei der Erfassung und Auswertung der Ergebnisse klar bestimmt werden;
- e) es muss im Hinblick auf die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien eine klare Unterscheidung der betreffenden Art in der Sortensammlung ermöglichen;
  - f) es darf nicht zu Plagiatspraktiken führen.

Einzelne Verbandsstaaten verlangen auch, dass die Erfassung und <u>Bewertung der Merkmale mit vertretbarem Aufwand und vertretbaren Ausgaben</u> möglich sein sollte und dass der <u>Züchter in der Lage sein muss, seine Sorte</u> in jenen Merkmalen mit vertretbarem Aufwand <u>homogen</u> und beständig zu erhalten.

50. Obwohl bei verschiedenen Umweltverhältnissen gewisse Schwankungen bei der Ausprägung der genetisch bedingten Unterschiede zu erwarten ist, wird der Vorrang jenen vererbten Merkmalen eingeräumt, die für Umwelteinflüsse am wenigsten anfällig sind. Genau definierte Prüfungsverfahren sind ebenfalls wichtig bei der Begrenzung des Einflusses von Umweltbedingungen auf ein Mindestmaß. Bei der Prüfung ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Ausprägungen der Merkmale nicht auf Faktoren wie Mineralmangel oder Pflanzengesundheit oder sonstige äußere Faktoren zurückzuführen sind. Unterlagen können ebenfalls eine Wirkung ausüben, und bestimmte Ausprägungen vegetativ vermehrter Sorten, die im Jugendstadium eines Baumes auftreten, können mit zunehmendem Alter verschwinden.

#### **Erläuterung**

Siehe auch Absatz 30.

51. Merkmale, die auf der Reaktion auf Lebendorganismen (z. B. Krankheitsresistenzmerkmale), Chemikalien (z. B. Herbizidresistenzmerkmale) beruhen, und Merkmale, die auf chemischen Bestandteilen beruhen, können einbezogen werden, vorausgesetzt, dass sie genau geprüft werden können und für die Begründung der Unterscheidbarkeit notwendig sind. Es ist von Bedeutung, dass jedes dieser Merkmale

angemessen bestimmt wird, dass eine akzeptierte, genormte Methode zur Auswertung festgelegt wird und dass diese Methode in einer bekannten Veröffentlichung deutlich erwähnt oder in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist.

- 52. Weitere Einzelheiten über die Auswahl von Resistenzmerkmalen oder sonstiger nicht morphologischer Merkmale sind in Dokument TGP/12 zu finden.
- 53. Verschiedene Resistenzniveaus sind als Merkmal für die Begründung der Unterscheidbarkeit nur dann annehmbar, wenn sich die Ausprägungsstufen deutlich trennen lassen und die Prüfungsergebnisse aufgrund einer zuvor zwischen den Verbandsstaaten durchgeführten Ringprüfung übereinstimmend und technisch zuverlässig sind. Ein Merkmal kann nur dann zur Unterscheidung eines Sortenpaares verwendet werden, wenn sowohl die Kandidatensorte als auch die ähnlichste Sorte in diesem Merkmal homogen sind.
- 54. Ist ein Merkmal, das in der Regel an einer Mischprobe erfasst wird, das einzige Unterscheidungsmerkmal, reicht eine Mischprobe allein nicht aus, und die Homogenität muss zuerst an der Kandidatensorte und sodann an der ähnlichsten Sorte überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Merkmal für die Unterscheidung dieses Sortenpaares verwendet werden kann.

#### 5.2 Ordnung der Merkmale nach Kategorien

- 5.2.1 Merkmalskategorien auf UPOV-Ebene
- 55. Die UPOV-Merkmalskategorien für die Verwendung bei der DUS-Prüfung sind:
- a) <u>UPOV-Gruppierungsmerkmale</u>: Diese Merkmale lassen sich allgemein für die Gruppierung von Sorten verwenden. Sie sind so beschaffen, dass das in den schriftlichen Ausprägungsstufen festgelegte Ausprägungsniveau (wie in einer Sortenbeschreibung) für eine zuverlässige Begründung der Unterscheidbarkeit ausreicht, und sie müssen aus diesem Grund in allen Regionen von Umwelteinflüssen hinreichend unabhängig sein. Diese Merkmale werden in der Regel die mit Sternchen versehenen Merkmale sein (siehe unten) und sind in den Technischen Fragebogen der UPOV aufzunehmen.

#### **Erläuterung**

- i) Bei den Anbauprüfungen werden die Gruppen so gebildet, dass in der Regel eine Kandidatensorte nur mit Sorten in ihrer Gruppe verglichen wird. Alle Sorten, die der Kandidatensorte ähnlich sind, müssen sich somit in dieser Gruppe befinden, während alle offensichtlich hinreichend unterscheidbaren Sorten in andere Gruppen eingeordnet werden. Während bei den meisten landwirtschaftlichen Arten die Gruppen bei den Anbauprüfungen tatsächlich gebildet werden, können die Gruppen bei Obstbaumarten nur auf dem Papier oder im Kopf des technischen Sachverständigen erscheinen, da Bäume offensichtlich nicht jedes Jahr gemäß neuen Kandidatensorten neu angeordnet werden können.
- ii) In bestimmten Fällen können auch gut eingeführte und international akzeptierte Klassifizierungssysteme (z.B. die gartenbauliche Klassifizierung von Lilien zur Registrierung oder die Klassifizierung von Rosen gemäß

Blütenfarbengruppen), die überhaupt keine Merkmale sind, für die Gruppierung verwendet werden.

- iii) In Fällen, in denen die Prüfungsrichtlinien mehrere botanische Gruppen erfassen, wird die erste Gruppierung gemäß den botanischen Gruppen vorgenommen, die ebenfalls keine Merkmale sind.
- iv) In Ausnahmefällen werden auf nationaler Ebene Gruppierungsmerkmale ohne Sternchen verwendet. Dies gilt beispielsweise für Merkmale, die in bestimmten Ländern nicht erfassbar, jedoch in Ländern, in denen sie erfasst werden können, vorzügliche Gruppierungsmerkmale sind.
- b) Merkmale mit Sternchen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien: Es gibt Merkmale, die die UPOV als für die DUS-Prüfung wichtig erachtet und in Bezug auf die sie vereinbart hat, dass sie von allen Staaten für alle Sorten in jeder Wachstumsperiode, in der die Prüfungen durchgeführt werden, routinemäßig zu verwenden sind; sie sollten stets in die Sortenbeschreibungen aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen. (Sie sind in den UPOV-Richtlinien mit einem Sternchen (\*) versehen). (Siehe auch Absatz 160).

#### **Erläuterung**

Die Tatsache, dass ein gegebenes Merkmal mit einem Sternchen versehen ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass es wichtiger oder besser für die DUS-Prüfung ist als eines ohne Sternchen oder sogar eines, das nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten ist, jedoch die üblichen Kriterien für die Verwendung bei der DUS-Prüfung erfüllt. Das Sternchen errichtet lediglich eine gemeinsame Basis von Routinemerkmalen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vergleichs von Sortenbeschreibungen.

- c) <u>Standardmerkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien</u>: Diese sind Merkmale, die die UPOV als für die DUS-Prüfung geeignet erachtet, die jedoch nicht von allen Staaten als notwendig betrachtet wurden (sie sind ohne Sternchen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten).
- d) <u>Standardmerkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind:</u> Diese Merkmale sind für die DUS-Prüfung geeignet, jedoch nur in einem oder wenigen Staaten von Bedeutung oder nur äußerst selten für die Unterscheidbarkeit notwendig. Sie sind in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten.
- e) <u>UPOV-Merkmale als unterstützender Beweis</u>: Dies sind Merkmale, die von der UPOV als allein nicht ausreichend für die Begründung der Unterscheidbarkeit angesehen werden, jedoch unterstützende Beweise für andere Unterschiede liefern können, die sodann für die Unterscheidbarkeit verwendet werden. Sie sind in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten, doch werden einzelne davon, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, in einer Anlage der Prüfungsrichtlinien mit dem ausdrücklichen Vermerk wiedergegeben, dass sie nicht Bestandteil der eigentlichen Prüfungsrichtlinien bilden. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Verwendung von Merkmalen als unterstützender Beweis siehe Dokument TGP/15.

- i) Diese Merkmale als unterstützender Beweis sollten nur als Ergänzung zu anderen Unterschieden bei morphologischen oder physiologischen Merkmalen verwendet werden. Die UPOV bestätigt, dass die Merkmale zwar als zweckdienlich, jedoch nicht allein ausreichend für die Begründung der Unterscheidbarkeit betrachtet werden. Sie sollten nicht als Routinemerkmale, sondern lediglich auf Ersuchen oder mit der Zustimmung der Person, die den Antrag für die Kandidatensorte stellt, und wenn ein Prüfungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden vereinbart wurde, verwendet werden.
- ii) Die zusätzlichen Kriterien bei Elektrophoresemerkmalen als unterstützendem Beweis sind, dass angemessene Kenntnisse über den genetischen Hintergrund, eine genormte Methode und ein positives Ergebnis einer Ringprüfung des Verfahrens zwischen den Verbandsstaaten vorliegen müssen.
- iii) Zur Vermeidung von Plagiatspraktiken sollten Elektrophoresemerkmale bei Sorten fremdbefruchtender Arten nicht als unterstützender Beweis verwendet werden.
- iv) Einige dieser Merkmale als unterstützender Beweis können bei der Identifizierung dessen, ob Pflanzenmaterial einer Sorte, die sich durch andere Mittel bereits als unabhängige Sorte erwies, angehört oder nicht, äußerst zweckdienlich sein.

#### f) <u>Hybride Elternschaft</u>

56. Für die Verwendung der hybriden Elternschaft bei der DUS-Prüfung siehe Dokument TGP/4.

#### 5.2.2 Merkmalskategorien auf nationaler Ebene

- 57. Bei der Auswahl der für die DUS-Prüfung zu verwendenden Merkmale auf nationaler Ebene werden die entsprechenden Behörden Merkmale ermitteln und sie folgendermaßen verwenden:
  - a) Gruppierungsmerkmale;
  - b) Routinemerkmale;
  - c) Nichtroutine-Merkmale.
- 58. <u>Gruppierungsmerkmale</u>: Dies sind Merkmale, die bei der Anbauprüfung zur Einordnung der Kandidatensorten und der Vergleichssorten in verschiedene Gruppen verwendet werden, so dass eine Sorte in der einen Gruppe nicht mehr mit einer Sorte in einer der übrigen Gruppen verglichen wird. Sie sind so beschaffen, dass die schriftlichen Stufen für die zuverlässige Begründung der Unterscheidbarkeit ausreichen, und müssen aus diesem Grund in allen Regionen hinreichend unabhängig von Umwelteinflüssen sein. Diese Merkmale sind in den Technischen Fragebogen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Gruppierung vor der Prüfung erfolgen kann.

Siehe auch Absatz 55 Buchstabe a.

- 59. Routinemerkmale sind Merkmale, die jedes Jahr routinemäßig für die Prüfung aller Sorten verwendet werden. Sie sollten in erster Linie alle mit Sternchen versehenen Merkmale (und somit alle UPOV-Gruppierungsmerkmale) in den UPOV-Prüfungsrichtlinien erfassen. Weitere Routinemerkmale können aus den Standardmerkmalen der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder aus Merkmalen, die in nicht von der UPOV aufgestellten Prüfungsrichtlinien enthalten sind, ausgewählt werden, falls ein Bedarf an der routinemäßigen Begründung der Unterscheidbarkeit besteht. Es wird empfohlen, die UPOV zu unterrichten, wenn Merkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, routinemäßig verwendet werden, und die Merkmale anlässlich der nächsten Überarbeitung für die Aufnahme in die UPOV-Prüfungsrichtlinien vorzuschlagen.
- 60. <u>Nichtroutine-Merkmale</u> sind Standardmerkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder Merkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, die für DUS nur verwendet werden, wenn die Routinemerkmale die Unterscheidbarkeit nicht feststellen können.
- 61. Nichtroutine-Merkmale müssen alle grundlegenden Anforderungen erfüllen, die von allen Merkmalen erfüllt werden müssen, bevor sie für die DUS-Prüfung verwendet werden können.

#### 5.2.3 Merkmalstypen

62. Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, werden die Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien in ihre verschiedenen Ausprägungsstufen oder kurz "Stufen" aufgeteilt, und nach der Bezeichnung jeder Stufe steht eine Note. Zur Klärung der Ausprägungsstufen eines Merkmals werden in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nach Möglichkeit Beispielssorten angegeben. Die für die DUS-Prüfung verwendeten Merkmalstypen sind nachstehend dargelegt. Für detaillierte Informationen siehe Dokument TGP/7.

#### 5.2.3.1 Echte qualitative Merkmale

63. "Echte qualitative Merkmale" sind Merkmale, die diskrete, diskontinuierliche Stufen aufweisen, ohne dass die Anzahl der Stufen willkürlich begrenzt wird (beispielsweise Anzahl Quirle: einer (1), zwei (2), drei (3)). Dies sind qualitative Merkmale mit eindeutigen (diskreten), diskontinuierlichen Ausprägungsstufen, wobei sich jede Stufe selbst erklärt und auf unabhängige Weise bedeutungsvoll ist. Jede Stufe ist deutlich von den übrigen verschieden, und in der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.

#### 5.2.3.2 *Quantitative Merkmale*

64. "Quantitative Merkmale" sind Merkmale, die auf einer eindimensionalen Skala messbar sind und von einem Extrem zum anderen eine kontinuierliche Variation aufweisen. Sie werden zum Zwecke der Beschreibung in eine Reihe von Ausprägungsstufen aufgeteilt. Die Aufteilung wird nur für die Beschreibung, nicht für Unterscheidbarkeitszwecke,

vorgenommen. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten indessen für die DUS-Prüfung bedeutungsvoll sein.

#### 5.2.3.3 Pseudoqualitative Merkmale

- 65. "Pseudoqualitative Merkmale" sind Merkmale, die nicht in die Begriffsbestimmung der echten qualitativen Merkmale fallen, sondern als qualitativ behandelt werden, wenn es angemessener ist, für praktische Zwecke die kontinuierliche Variation nicht zu berücksichtigen und die Stufen bedeutungsvoll und voneinander hinreichend unterschiedlich sind (z. B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4), oder Ausprägung: fehlend oder sehr schwach ausgeprägt (1), schwach ausgeprägt (2), stark ausgeprägt (3)).
- 66. Für detailliertere Informationen siehe Dokument TGP/7.

#### 5.3 Kombinierte Merkmale

67. Merkmale, die getrennt geprüft werden, jedoch eine deutliche biologische Verbindung aufweisen, können nachträglich kombiniert werden, beispielsweise das Verhältnis Länge/Breite. Kombinierte Merkmale werden auf dieselbe Weise wie andere Merkmale behandelt.

#### **Erläuterung**

Eine Kombination von Merkmalen ist als Kombination zweier Merkmale (z. B. Verhältnis Länge/Breite) oder in einzelnen Fällen dreier Merkmale zu verstehen. Sie bedeutet nicht die Anwendung von Verfahren wie der Multivarianzanalyse, die lediglich ein globales, künstliches Maß für den Abstand von einer Reihe von Merkmalen ergeben würden, ohne ein eigentliches Merkmal zu identifizieren.

#### 5.4 Erfassung von Merkmalen

68. Um in den verschiedenen Verbandsstaaten vergleichbare, zuverlässige Ergebnisse zu erzielen, werden nach Möglichkeit für zweckdienlich erachtete Empfehlungen für die genaue Parzellengröße, die Probengröße, die Anzahl Wiederholungen und die Dauer der Prüfungen oder aber Mindestempfehlungen abgegeben.

#### Erläuterung

Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, wird empfohlen, dass nach Möglichkeit vielmehr eine Vereinbarung über eine feste Probengröße als über Mindestgrößen, die erweitert werden können, falls die nationale Behörde dies für angebracht hält, erreicht wird.

69. Qualitative Merkmale werden in der Regel visuell erfasst, während quantitative Merkmale üblicherweise gemessen werden. Eine visuelle Erfassung oder gegebenenfalls eine sonstige sensorische Erfassung (wie Geschmack oder Geruch) kann unter gewissen

Bedingungen ausreichen, insbesondere wenn die Messung nicht durchführbar ist oder nur mit hohem Aufwand vorgenommen werden kann.

#### 5.5 Umwelteinfluss auf die Merkmale

- 70. Quantitative Merkmale, und unter gewissen besonderen Umständen auch qualitative Merkmale können Umwelteinflüssen mehr oder weniger stark ausgesetzt sein, was die Ausprägung genetisch bedingter Unterschiede verändern kann. Es werden die Merkmale bevorzugt, die von der Umwelt am wenigsten beeinflusst werden. Falls in bestimmten Fällen die Ausprägung eines Merkmals stärker als üblich von Umweltfaktoren beeinflusst wurde, sollte es für die DUS-Prüfung nicht verwendet werden.
- 71. Wird während der gesamten Versuche und über eine Reihe von Jahren eine festgelegte Skala verwendet, schlägt sich der Umwelteinfluss auf die Sorten in den Zahlen nieder.
- 5.6 <u>Nicht herkömmliche nicht morphologische Merkmale und neue Verfahren zur Sortenprüfung</u>
- 72. Die klassischen Methoden der DUS-Prüfung beruhen praktisch ausschließlich auf morphologischen und physiologischen Merkmalen. Im Verlauf der Zeit entwickelten sich indessen die Technik und Verfahren, die die Palette der verfügbaren Merkmale erweiterten und das Potenzial für eine raschere Prüfung anboten. Angesichts der wachsenden Zahl von Sorten, die unterschieden werden müssen, fand auch eine Zunahme des Bedarfs an Methoden statt, die von der Umwelt weniger beeinflusst werden und somit objektiver sein können.

#### **Erläuterung**

Die grundlegenden Komponenten bei der DUS-Prüfung sind die individuellen Merkmale, doch lässt das UPOV-Übereinkommen auch andere Möglichkeiten zu. Zunächst ist es möglich, zwei oder mehrere Merkmale zu kombinieren, um einen deutlichen Unterschied zu erzielen, solange die Kombination definierbar und reproduzierbar ist und die Homogenität geprüft werden kann. Sodann ist es auch möglich, auf andere Methoden zurückzugreifen, die erfasste geringe morphologische Unterschiede oder nur schwer oder zu hohen Kosten zu erfassende Unterschiede bei den Merkmalen aufnehmen können. In allen Fällen muss es indessen möglich sein, die Homogenität zu prüfen und zu kontrollieren. Diese anderen Möglichkeiten würden auch die vorherige Genehmigung der UPOV voraussetzen, und bislang hat die UPOV noch keine davon gebilligt. Die Zustimmung müsste Fall um Fall erteilt werden und würde in einem getrennten Dokument aufgelistet. Vorläufig beruht die Unterscheidbarkeit daher nach wie vor auf deutlichen Unterschieden bei den individuellen Merkmalen.

#### 5.7 Einführung neuer Merkmale

73. Mit der Einführung neuer Merkmale könnte es möglich sein, verschiedene Formen innerhalb einer geschützten Sorte zu selektionieren. Der UPOV-Schutz stellt sicher, dass niemand eine dieser möglichen Formen nehmen und sie als neue Sorte eintragen lassen kann. Dies wird erreicht, weil keine Kandidatensorte von einer bestehenden geschützten Sorte durch

ein Merkmal unterschieden werden kann, das bei der anderen Sorte nicht homogen ist. Daher wird der Schutz verhindern, dass die Verwendung neuer DUS-Merkmale den Schutz bestehender Sorten aushöhlt. Dieses Vorgehen setzt ein angemessenes Homogenitätsniveau bei den Ursprungssorten der neuen Pflanzenarten oder -typen voraus, damit gewährleistet wird, dass die Sortenentwicklung nicht behindert wird (siehe Kapitel 7 Absatz 1).

74. Die jüngste Stellungnahme zur Anwendung neuer Verfahren ist in Dokument TGP/12 dargelegt.

#### **Erläuterung**

- i) Dokument TGP/12 enthält einen Teil über die Identifizierungsverfahren aufgrund molekularer Marker und erläutert kurz die wichtigsten DNS-Profilierungsverfahren, die zurzeit untersucht werden.
- ii) Die Züchter setzen bei der Bildanalyse, der Elektrophorese und molekularen und biochemischen Verfahren bereits verschiedene Verfahren zur raschen Sortenidentifizierung ein. Die UPOV untersucht zurzeit die Möglichkeit, sie in das DUS-Prüfungssystem aufzunehmen, entweder
- a) in Kombination mit herkömmlichen morphologischen und physiologischen Merkmalen als Mittel zur Selektion der ähnlichsten Sorten, die für einen genauen Vergleich neben der Kandidatensorte angebaut werden müssen, oder
- b) als unterstützender Beweis bei den DUS-Prüfungen zusätzlich zu anderen Unterschieden (bei morphologischen oder physiologischen Merkmalen).
- iii) Die Technische Arbeitsgruppe der UPOV für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren ("BMT") ist gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Harmonisierung dieser Entwicklungen in den verschiedenen Verbandsstaaten zuständig.

#### 6. UNTERSCHEIDBARKEITSPRÜFUNG

#### 6.1 Allgemein

- 75. Laut Artikel 7 des Übereinkommens muss sich die Sorte von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.
- 76. Die Kandidatensorte muss mit jenen Sorten verglichen werden, die allgemein bekannt sind. Die erste Grundlage für den Vergleich bilden im Allgemeinen die Sorten, die im prüfenden Staat verfügbar sind, beispielsweise in einer Vergleichssammlung, oder die mühelos beschafft werden können und als der Kandidatensorte ähnlich angesehen werden. Für detailliertere Informationen über die allgemeine Bekanntheit siehe Absatz 31 und Dokument TGP/3.

In den Akten vor der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wurde festgehalten, dass die Sorte sich "in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen" deutlich unterscheiden muss. Der Begriff "Merkmal" wurde in *Begriffsbestimmung* der Sorte den Homogenitätsund inBeständigkeitsvoraussetzungen beibehalten, erscheint jedoch nicht mehr in der Unterscheidbarkeitsvoraussetzung, und selbst der Ausdruck "wichtig" wurde fallen gelassen. Auf der Diplomatischen Konferenz von 1991 wurde indessen klargestellt, dass diese Änderung der Formulierung nicht beabsichtige, eine Änderung bei der praktischen Anwendung zu bewirken.

77. Für die Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit können lediglich jene Merkmale verwendet werden, in denen sowohl die Kandidatensorte als auch die ähnlichen Sorten homogen sind. Wenn in einem paarweisen Vergleich bei einer der beiden Sorten die Ausprägung des Merkmals nicht homogen ist, muss das Merkmal für Unterscheidbarkeitszwecke abgelehnt werden. Verschiedene Homogenitätsgrade werden als Merkmale zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht akzeptiert.

#### **Erläuterung**

- i) Bevor eine Sorte in einem paarweisen Vergleich aufgrund eines einzigen Merkmals als unterscheidbar erklärt werden kann, muss sichergestellt werden, dass beide Sorten in dem Paar in diesem Merkmal homogen sind.
- ii) Ist eine Sorte die erste einer Art, und ist für den Vergleich keine andere Sorte verfügbar, muss sie mit dem ursprünglichen Ausgangsmaterial, aus dem die Sorte entwickelt wurde, verglichen werden. Ist das ursprüngliche Ausgangsmaterial (häufig eine Landrasse) heterogen, wird es davon abhängen, ob sie noch immer hinreichend homogen ist, um als eine für die unveränderte Vermehrung geeignete Einheit angesehen zu werden. Wenn nicht, ist sie keine Sorte und gehört nicht den Sorten an, mit denen die Kandidatensorte verglichen werden muss.
- iii) Siehe auch Absatz 32.
- 78. Für Merkmale, die an Mischproben erfasst werden, sind in Dokument TGP/12 Regeln festgelegt.

#### Erläuterung

Wird das Merkmal in der Regel an einer Mischprobe erfasst (z. B. der Gehalt an einer bestimmten Substanz), sollten nach Möglichkeit getrennte Proben der kleinsten Einheit, normalerweise Pflanze um Pflanze, oder zumindest mehrere Proben je Parzelle entnommen werden. Je größer die Einheit, desto schwieriger die Beurteilung der Homogenität. Der Sachverständige hat das entsprechende Risiko mengenmäßig zu bestimmen, wenn getrennte Proben nicht Pflanze um Pflanze entnommen werden. Kann aufgrund anderer Mittel angenommen werden, dass beide Sorten in diesem Merkmal beständig sind, sind mindestens getrennte Proben aus verschiedenen Wiederholungen das Minimum, obwohl in diesem Falle

nicht die Homogenität, sondern lediglich die Wiederholbarkeit bzw. das Konformitätsniveau überprüft wird.

#### 6.2 <u>Aufrechterhaltung des Schutzes</u>

#### 6.2.1 Bestimmung der Mindestabstände

- 79. Um ein zuverlässiges Züchterrechtssystem, in dem jede geschützte Sorte eine klare Identität besitzt, aufrechtzuerhalten, muss die DUS-Prüfung zuverlässig und wiederholbar sein. Der minimale Grad der Unterscheidbarkeit von der nächsten (oder ähnlichsten) Sorte zum Zwecke des Schutzes wird innerhalb der UPOV seit vielen Jahren erörtert. Der hierfür verwendete Begriff lautet "Mindestabstand". Mindestabstände zwischen Sorten sollten nicht so gering werden, dass der Schutz nicht ausreicht, um die Entwicklung neuer Sorten aufrechtzuerhalten oder zu fördern. Ein größerer Abstand führt in den meisten Fällen zu einem umfassenderen Schutz, doch wenn er zu groß ist, wird er zum Abschreckungsfaktor und bietet weniger Gelegenheit zur Sortenentwicklung.
- 80. <u>Verbindung zwischen Ausprägungsstufen (Ausprägungsniveau) und Mindestabstand der Unterscheidbarkeit</u>. Das erste Ziel der Prüfungsrichtlinien besteht darin, eine harmonisierte Beschreibung zu erstellen. Für die Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit stellen sie lediglich den ersten Schritt dar. Sie schweigen sich über den bei jedem Merkmal erforderlichen Mindestabstand aus, so dass grundsätzlich keine Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit auf der sich aus den Prüfungsrichtlinien ergebenden Sortenbeschreibung allein beruhen sollte (siehe jedoch Absätze 55 und 58). Um diesen ersten Schritt sinnvoll zu machen und mit der Entwicklung der Möglichkeit der Unterscheidbarkeit zu beginnen, ist jedoch Folgendes zu beachten:
- 81. Bei <u>echten qualitativen</u> Merkmalen ist jede Stufe ohne jeden Übergang von der anderen deutlich getrennt; der Mindestabstand ist daher stets eine Ausprägung. Es gibt indessen nur sehr wenige echte qualitative Merkmale (siehe auch Kapitel 6 Absatz 3 Ziffer 1).
- Bei visuell erfassten quantitativen Merkmalen sollte das Ziel nach Möglichkeit sein, eine Stufenskala festzulegen, in der in der Regel ein Unterschied von zwei Noten einen deutlichen Unterschied darstellen könnte (dies ist in der Anforderung, dass die Stufen bedeutungsvoll sein sollten, gemeint). Diese beiden Noten sind nicht eine absolute Norm für den Mindestabstand, doch kann der Mindestabstand je nach Prüfungsort, Jahr oder verschiedenen Umweltfaktoren oder der Sortensammlung oder einem besonderen Sortenpaar mehr oder weniger als zwei Noten betragen; beispielsweise kann die Unterscheidbarkeit mit drei, vier oder fünf Noten bei einem Merkmal, das von der Umwelt stärker beeinflusst wird, oder vielleicht nur gerade einer oder sogar weniger als einer Note noch immer möglich sein. Es obliegt dem Sachverständigen, der die Erfassungen vornimmt, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder zusätzliche Prüfungen durchzuführen (z. B. Seite-an-Seite-Vergleiche). Die auf den Prüfungsrichtlinien beruhende Sortenbeschreibung sollte daher nie allein für die Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit verwendet werden, und eine allgemeine "Faustregel" von zwei Noten ist nur für die Sachverständigen, die die Prüfungsrichtlinien ausarbeiten, ein Ziel, niemals jedoch für den Sachverständigen, der die Prüfungsrichtlinien anzuwenden und über DUS zu entscheiden hat (siehe auch Kapitel 6 Absatz 3 Ziffer 2).

- 83. Bei gemessenen quantitativen Merkmalen sollte das Ziel sein, eine Stufenskala auf sinnvolle Weise aufgrund der statistischen Normen bei den Merkmalen festzulegen, beispielsweise eines Unterschieds zwischen zwei Noten von mindestens 1 LSD (siehe auch Kapitel 6 Absatz 3 Ziffer 2).
- 84. Pseudoqualitative Merkmale, d. h. Merkmale, die wie qualitative Merkmale behandelt werden, jedoch keine echten qualitativen Merkmale sind, sollten so behandelt werden, dass bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit mögliche Schwankungen berücksichtigt werden. Daher kann nicht automatisch angenommen werden, dass der Mindestabstand eine Note beträgt. Bei diesen Merkmalen sollte die Stufenfolge vielmehr so gewählt werden, dass als allgemeine Regel ein Mindestabstand von zwei Noten zu erwarten ist. Demzufolge können beispielsweise bei der einen Art die Stufen für die Wuchsform: aufrecht (1), halb aufrecht (2) und liegend (3) und bei der anderen aufrecht (1), halb aufrecht (3), breitwüchsig (5), halb liegend (7) und liegend (9) sein, während sie bei einer dritten Art wiederum anders zusammengesetzt sein können. Hier gelten indessen die gleichen Vorbehalte wie für quantitative Merkmale, und die auf den Prüfungsrichtlinien beruhende Beschreibung sollte bei der Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit nicht allein verwendet werden (siehe auch Kapitel 6 Absatz 3 Ziffer 3).

#### 6.2.2 Im Wesentlichen abgeleitete Sorten

85. Das neue Kriterium der wesentlichen Ableitung, wie in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens erwähnt, verstärkte den Schutz der Züchter, indem es Gelegenheit bot, den Schutz über den Mindestabstand hinaus auszudehnen. Die Entscheidung darüber, ob eine Sorte im Wesentlichen abgeleitet ist oder nicht, wird durch die DUS-Prüfung jedoch nicht festgestellt.

#### 6.2.3 Formen von Sorten

- 86. Die Einführung neuer DUS-Merkmale kann nicht für die Selektion einer Form aus einer bestehenden Sorte als Mittel zur Erzeugung einer neuen Sorte verwendet werden (siehe auch Absatz 73).
- 6.3 Die Verwendung von Merkmalen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit
- 87. Zwei Sorten sind als unterscheidbar anzusehen, wenn der Unterschied
  - an mindestens einem Prüfungsort festgestellt wurde,
  - gleichgerichtet ist und
  - deutlich ist.
- 88. Die Prüfung der Unterscheidbarkeit sollte in der Regel an <u>einem einzigen Prüfungsort</u> vorgenommen werden. Können wichtige Merkmale der Kandidatensorte an diesem Ort nicht festgestellt werden, kann die Sorte an einem weiteren Ort geprüft werden.

Mehrere Verbandsstaaten sehen von Anfang an einen zweiten Prüfungsort als Vorsichtsmaßnahme für extreme Witterungsverhältnissen oder sonstige Gefahren vor, die die Beschaffung von Informationen über die Kandidatensorte in dem gegebenen Jahr unmöglich machen und die Prüfung somit um ein weiteres Jahr verlängern könnten, insbesondere für Arten, die im Freiland angebaut werden.

89. Um zuverlässige Ergebnisse bezüglich der Unterscheidbarkeit zu erzielen, müssen die Prüfungen gleichgerichtet sein. Die individuellen Prüfungsrichtlinien geben an, ob mehrere Wachstumsperioden erforderlich sind, um eine hinreichende Übereinstimmung zu ergeben (z. B. mehrere Jahre oder in bestimmten Fällen mehrere Prüfungsorte oder verschiedene Umgebungen), oder ob für bestimmte Arten die Anbauprüfung in einer einzigen Wachstumsperiode durchgeführt werden könnte.

#### **Erläuterung**

Für die meisten Feldpflanzen, Gemüsearten und Obstsorten nennen die UPOV-Prüfungsrichtlinien zwei oder sogar mehrere Wachstumsperioden. Bei Ziersorten reicht für die meisten Arten eine Wachstumsperiode aus, insbesondere wenn die Pflanzen vegetativ vermehrt sind und im Gewächshaus unter kontrollierten, genormten Bedingungen angebaut werden, da sie sich durch die wiederholte vegetative Vermehrung bereits als beständig erwiesen.

90. Ob ein <u>Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist</u>, hängt von vielen Faktoren und in erster Linie vom Typ des zur Begründung der Unterscheidbarkeit verwendeten Merkmals ab, nämlich, ob es sich um ein echtes qualitatives Merkmal, ein quantitatives Merkmal oder ein pseudoqualitatives Merkmal (z. B. ein in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aus gewissen Gründen auf qualitative Weise dargelegtes Merkmal handelt (siehe Abschnitt 5 Absatz 2 Ziffer 3)).

#### 6.3.1 Echte qualitative Merkmale

91. Im Falle echter qualitativer Merkmale ist der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich zu betrachten, wenn die Merkmale Ausprägungen zeigen, die in den Prüfungsrichtlinien in zwei verschiedene Stufen fallen.

#### Erläuterung

Bei echten qualitativen Merkmalen ist jede Stufe ohne Übergang deutlich von der anderen getrennt; der Mindestabstand ist daher immer eine Ausprägung. Tatsächlich gibt es indessen nur sehr wenige echte qualitative Merkmale.

#### 6.3.2 Quantitative Merkmale

92. Quantitative Merkmale können entweder visuell erfasst oder gemessen werden. Hängt die Unterscheidbarkeit von quantitativen Merkmalen ab, ist ein statistisches Kriterium erforderlich, um zu bestimmen, ob Unterschiede, die bei den Merkmalen der in Prüfung befindlichen Sorte auftreten, sowohl deutlich als auch gleichgerichtet sind. Die UPOV hat

mehrere statistische Methoden für die Behandlung gemessener quantitativer Merkmale vorgeschlagen.

#### 6.3.3 Pseudoqualitative Merkmale

93. Im Falle von Merkmalen, die als qualitativ behandelt werden, die jedoch nicht echte qualitative Merkmale sind, ist bei der Begründung der Unterscheidbarkeit eine mögliche Schwankung zuzulassen; somit reicht eine verschiedene Stufe in den Prüfungsrichtlinien möglicherweise nicht aus, um die Unterscheidbarkeit zu begründen.

Anmerkung: Siehe auch Absatz 65.

#### Weitere Möglichkeiten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit

- 94. Die obige Methode der DUS-Prüfung beruht auf individuellen Merkmalen, doch lässt das UPOV-Übereinkommen auch andere Möglichkeiten zu. Diese sind u. a.:
- a) die Kombination biologisch verknüpfter Merkmale (z. B. Länge und Breite) zur Erzielung eines deutlichen Unterschieds, solange dieser definierbar und reproduzierbar ist (siehe auch Absatz 67);
- b) die allgemeine Kombination von Merkmalen (siehe auch Absatz 71; alle von der UPOV gebilligten Verfahren werden in Dokument TGP/12 dargelegt werden);
  - c) Merkmale als unterstützender Beweis (siehe Abschnitt 5 Absatz 2 Ziffer 1);
  - d) Merkmale der hybriden Elternschaft (siehe Dokument TGP/4).
- 95. Verschiedene Homogenitätsgrade werden als Merkmal für die Unterscheidbarkeit nicht akzeptiert.
- 96. Verschiedene Ausprägungsniveaus, die an Mischproben geprüft werden können, werden in Dokument TGP/12 untersucht.
- 6.4 <u>Auswertung der Erfassungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit ohne Anwendung statistischer Methoden</u>
- 97. Bei Obst- und Zierarten, die zumeist vegetativ vermehrt werden, werden die Prüfungen auf Unterscheidbarkeit in der Regel visuell vorgenommen, und somit werden grundsätzlich keine statistischen Methoden angewandt. Sind in Ausnahmefällen Messungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit erforderlich, können statistische Methoden angewandt werden (siehe Dokument TGP/8 über die praktische Anwendung der Statistik).
- 98. Für weitere Einzelheiten über die Prüfung der Unterscheidbarkeit ohne Anwendung statistischer Methoden siehe Dokument TGP/9.

### 6.5 <u>Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit unter Anwendung</u> statistischer Methoden

#### 6.5.1 Allgemein

- 99. Für quantitative Merkmale können statische Methoden angewandt werden. Es sind geeignete Methoden auszuwählen. Der Datenaufbau und der Datentyp aus statistischer Sicht (z.B. Nominalzahlen, Ordinalzahlen oder Intervalle) beeinflussen die Wahl der Methode. Die agronomischen Hypothesen und Bestrebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Das Dokument TGP/14 vermittelt Lösungen für die Wahl der Methoden in Bezug auf die Beschreibung des Datenaufbaus und des Datentyps. Kombinierte Merkmale können für die Unterscheidbarkeit nur dann verwendet werden, wenn die Homogenitätsprüfung am kombinierten Merkmal selbst und nicht nur an den Komponenten erfolgreich war.
- 100. Die Sachverständigen sollten sich bestimmter Grundregeln der Statistik und insbesondere dessen bewusst sein, dass der Einsatz der Statistik mit mathematischen Annahmen und den üblichen Verfahren zur Gestaltung der Experimente, wie Zufallsanordnung, verknüpft ist. Daher müssen diese Annahmen vor der Anwendung statistischer Methoden überprüft werden. Einzelne statistische Methoden sind indessen recht robust und können mit einiger Vorsicht auch dann angewandt werden, wenn einzelne Annahmen nicht vollständig erfüllt sind.
- 101. Dokument TGP/8 erteilt Beratung über die angemessene praktische Anwendung der Statistik für die DUS-Prüfung.

#### 6.5.2 Visuell erfasste Merkmale

102. Werden visuelle Merkmale mit einer Skala erfasst, die nicht den Voraussetzungen normaler parametrischer Statistik entspricht, können in der Regel nur nicht parametrische statistische Verfahren angewandt werden. Die Berechnung eines Mittelwertes ist beispielsweise nur dann gestattet, wenn die Noten in eine Rangskala eingetragen werden, die auf der gesamten Skala eine gleichmäßige Aufteilung aufweist. Bei nicht parametrischen Verfahren wird die Verwendung einer Skala empfohlen, die aufgrund von Beispielssorten erstellt wurde, die die einzelnen Stufen der Merkmale vertreten. Die gleiche Sorte sollte dann immer ungefähr die gleiche Note erhalten und so die Auswertung der Daten erleichtern. Weitere Einzelheiten über die Behandlung visuell erfasster Merkmale sind in Dokument TGP/9 enthalten.

#### 6.5.2.1 Visuell erfasste echte qualitative Merkmale

103. Für visuell erfasste echte qualitative Merkmale reichen verschiedene Ausprägungsstufen in direkten Vergleichen in der Regel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit aus. In den meisten Fällen sind daher für die Auswertung der Ergebnisse keine statistischen Verfahren erforderlich.

#### 6.5.2.2 Visuell erfasste quantitative Merkmale

104. Quantitative Merkmale werden nicht zwangsläufig durch Messen oder Zählen erfasst und können visuell erfasst werden (z.B. Intensität der Anthocyanfärbung). Stellt ein

normalerweise visuell erfasstes quantitatives Merkmal das einzige unterscheidende Merkmal zu einer anderen Sorte dar, so sollte es im Zweifelsfall gemessen werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

- 105. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei ähnlichen Sorten durchzuführen, da unmittelbare paarweise Vergleiche am zuverlässigsten sind. Bei jedem Vergleich ist es vertretbar, einen Unterschied zwischen zwei Sorten anzunehmen, wenn dieser Unterschied visuell erfasst werden kann und auch gemessen werden könnte, obwohl die Messung nicht durchführbar sein könnte oder einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern würde.
- 106. Das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit sind gleichgerichtete Unterschiede (gesicherte Unterschiede mit demselben Vorzeichen) in paarweisen Vergleichen, vorausgesetzt, dass erwartet werden kann, dass sie in den folgenden Versuchen wiederkehren. Die Anzahl der Vergleiche muss ausreichend sein, um die Zuverlässigkeit zu gewährleisten.
- 107. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Behandlung visuell erfasster Merkmale siehe Dokument TGP/9.

#### 6.5.2.3 *Visuell erfasste pseudoqualitative Merkmale*

108. Der Einsatz der Statistik für die Prüfung pseudoqualitativer Merkmale hängt vom Einzelfall ab, und es kann keine allgemeine Empfehlung abgegeben werden. In bestimmten Fällen gelten dieselben Regeln wie für echte qualitative Merkmale, in anderen dieselben Regeln wie für quantitative Merkmale.

#### 6.5.3 Gemessene Merkmale

- 109. Die UPOV hat mehrere statistische Verfahren für die Behandlung gemessener quantitativer Merkmale vorgeschlagen. Beim Standardverfahren wird der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich betrachtet, wenn er die LSD auf dem Wahrscheinlichkeitsniveau von 1% übersteigt. Die Unterschiede können als gleichgerichtet gelten, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder in zwei von drei Jahren mit demselben Vorzeichen auftreten.
- 110. Für vegetativ vermehrte oder selbstbefruchtende Sorten kann eine so einfache Methode ausreichen, da sie in der Regel sehr homogen sind (siehe auch Kapitel 7 Absatz 4 Ziffer 1). Für fremdbefruchtende Sorten entwickelte die UPOV differenziertere Verfahren, die verschiedenes mögliches Ausgangsmaterial berücksichtigen.
- 111. Es wurde eine Methode entwickelt, die verlangt, dass die Größe der Unterschiede über die Jahre übereinstimmt, und das die Variation zwischen den Jahren berücksichtigt. Sie wird als Analyse des Kombinierten Unterscheidbarkeitskriteriums über mehrere Jahre (Combined Over Years Distinctness (COYD)) bezeichnet und in Dokument TGP/9 erläutert. Eine Verfeinerung der COYD-Analyse ist ebenfalls darin enthalten und sollte für die Anpassung der COYD-Analyse verwendet werden, wenn die Umweltbedingungen eine signifikante Veränderung der Zwischenräume zwischen den Sortenmittelwerten in einem Jahr verursachen, wie beispielsweise, wenn ein spätes Frühjahr die Konvergenz der Zeitpunkte des

Erscheinens der Blütenstände bewirkt. Sie wird durch eine weitere Methode der kleinsten gesicherten Differenz (Least Significant Difference (LSD)) für die Fälle ergänzt, in denen wenige Sorten bei den Anbauprüfungen zu weniger als 20 Freiheitsgraden führen. Ihr hauptsächlicher Einsatz ist für die Messung bei fremdbefruchtenden Sorten bestimmt, sie kann nach Wunsch jedoch auch für die Messung bei vegetativ vermehrten oder selbstbefruchtenden Sorten verwendet werden. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung gemessener quantitativer Merkmale siehe Dokument TGP/9.

#### **Erläuterung**

- i) Die COYD-Methode und ein Computerprogramm für deren Anwendung werden in Dokument TGP/9 erläutert. Bislang wurde COYD hauptsächlich für Futterpflanzen und nur selten für fremdbefruchtende Gemüsearten verwendet.
- ii) Die meisten vegetativ vermehrten Sorten werden nicht in zufallsgemäß angeordneten Parzellen angepflanzt, was bedeutet, dass die Anforderungen für die Anwendung der langfristigen LSD nicht vollständig erfüllt werden. Die Methode kann dennoch in derartigen Fällen eingesetzt werden, jedoch mit der gebotenen Vorsicht.

#### 6.6 Kombinierte Merkmale

112. Es können Fälle auftreten, in denen bei zwei Sorten in mehreren getrennt erfassten, jedoch biologisch miteinander verknüpften Merkmalen Unterschiede erfasst werden können. Wird eine Kombination dieser Daten für die Begründung der Unterscheidbarkeit verwendet (z. B. das Verhältnis Länge/Breite, jedoch nicht lediglich eine Kombination von Merkmalen ohne biologische Bedeutung), ist sicherzustellen, dass der Grad der Zuverlässigkeit, der Homogenität und der Beständigkeit mit jenem vergleichbar ist, der mit gemessenen oder in der Regel visuell erfassten Merkmalen erzielt wurde.

#### **Erläuterung**

Die Anwendung der Multivarianz-Komponenten-Analyse sollte vorläufig vermieden werden. Auch eine Kombination des Zeitpunkts des Ährenschiebens mit der Pflanzenbreite beispielsweise <u>würde nicht</u> dahin gehend angesehen werden, dass sie eine biologische Bedeutung hat.

#### 6.7 System für die Feststellung der Unterscheidbarkeit

113. Die einzelnen Verbandsstaaten können ein eigenes System zur Feststellung der Unterscheidbarkeit aufgrund der in diesem Dokument festgelegten Grundsätze entwickeln. Es wurde jedoch ein Musterverfahren erarbeitet, um die praktische Anwendung der UPOV-Grundsätze darzulegen. Dieses wird in Dokument TGP/16 erläutert.

#### 7. HOMOGENITÄTSPRÜFUNG

#### 7.1 <u>Allgemein</u>

- 114. Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wird eine Sorte als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind. Die maßgebenden Merkmale einer Sorte sind alle Merkmale, die als Grundlage für die Unterscheidbarkeit verwendet werden oder die zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für diese Sorte in der Sortenbeschreibung enthalten sind. Außerdem werden bei den meisten vegetativ vermehrten Sorten alle offensichtlichen Merkmale als maßgebend betrachtet, ungeachtet dessen, ob sie in den Prüfungsrichtlinien erscheinen oder nicht. Das bedeutet, dass das für vegetativ vermehrte Sorten, eindeutig selbstbefruchtende Sorten, überwiegend selbstbefruchtende Sorten, Inzuchtlinien fremdbefruchtender Sorten, fremdbefruchtende Sorten, überwiegend fremdbefruchtende Sorten, synthetische Sorten und Hybridsorten erforderliche absolute Homogenitätsniveau zwangsläufig unterschiedlich ist.
- 115. Die UPOV-Voraussetzung bezüglich der Unterscheidbarkeit (Kapitel 6 Absatz 1) misst der Tatsache große Bedeutung bei, dass die Homogenitätsstandards für die ersten Sorten einer neuen Pflanzenart oder eines neuen Pflanzentyps auf ein angemessenes Niveau festgesetzt werden. Diesbezügliche Beratung wird in Dokument TGP/13 erteilt.

### 7.2 <u>Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Homogenität ohne Anwendung</u> statistischer Methoden

- 116. Bei Obst- und Zierarten, die zumeist vegetativ vermehrt sind, werden die Prüfungen auf Homogenität in der Regel visuell vorgenommen und es werden daher in der Regel keine statistischen Methoden angewandt. Sind in Ausnahmefällen Messungen für die Prüfung der Homogenität erforderlich, können statistische Methoden angewandt werden (siehe Dokument TGP/8 über die praktische Anwendung der Statistik).
- 117. Für weitere Einzelheiten über die Prüfung der Homogenität ohne Anwendung statistischer Methoden siehe Dokument TGP/10.

### 7.3. <u>Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Homogenität unter Anwendung</u> statistischer Methoden

118. Je nach dem Vermehrungssystem der Sorte werden bei der Prüfung der Homogenität eingesetzt. vegetativ statistische Methoden Für vermehrte selbstbefruchtende Sorten bildet die Anzahl der Abweicher in der Sorte, die aufgrund des in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien festgelegten Populationsstandards und Akzeptanzwahrscheinlichkeit beurteilt wird, Grundlage die der Prüfung. fremdbefruchtende Sorten bildet die Variation innerhalb der Kandidatensorte, verglichen mit der Variation bei vergleichbaren Sorten (relative Homogenität), die Grundlage der Prüfung.

#### 7.4 Abweicher als Grundlage für die Homogenitätsprüfung

- 119. Für vegetativ vermehrte und selbstbefruchtende Sorten und für Inzuchtlinien fremdbefruchtender Sorten stützt sich die Prüfung der Homogenität auf das Abweichersystem.
- 120. Eine Pflanze ist als Abweicher zu betrachten, wenn sie, unter Berücksichtigung der spezifischen Art, in der Ausprägung eines bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendeten Merkmals der ganzen Pflanze oder eines Pflanzenteils von der Sorte deutlich unterscheidbar ist.

#### **Erläuterung**

Diese Formulierung legt klarer dar, dass (z. B. im Falle einer Mutation an einem Teil der ganzen Pflanze) ein Abweicher bei einzelnen Organen (z. B. bei einigen Früchten), und nicht zwangsläufig bei allen, die Pflanze zu einem Abweicher machen könnte.

- 121. Diese Begriffsbestimmung stellt klar, dass bei der Prüfung der Homogenität der Standard für die Unterscheidbarkeit zwischen Abweichern und einer Kandidatensorte gleich ist wie für die Unterscheidbarkeit zwischen einer Kandidatensorte und anderen Sorten.
- 122. Für eine Beurteilung dessen, ob eine Pflanze ein Abweicher ist, gelten daher dieselben Regeln, die für die Unterscheidbarkeit erwähnt wurden.
- a) Für echte qualitative Merkmale würde eine Pflanze mit einer Ausprägung einer unterschiedlichen Ausprägungsstufe einen Abweicher andeuten (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 Ziffer 2 Nummer 1).
- b) Für visuell erfasste quantitative Merkmale wird eine Pflanze als Abweicher betrachtet, wenn der Unterschied visuell erfasst werden kann und gemessen werden könnte, auch wenn die Messung nicht durchführbar wäre (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 Ziffer 2 Nummer 2).
- c) Für gemessene Merkmale könnten einfache statistische Methoden (z. B. die kleinste gesicherte Differenz (Least Significant Difference, LSD) ausreichen.
- d) Für pseudoqualitative Merkmale würde die Beurteilung vom Merkmalstyp abhängen (siehe Abschnitt 6 Absatz 5 Ziffer 2 Nummer 3).

#### Erläuterung

Die meisten Merkmale vegetativ vermehrter und selbstbefruchtender Sorten werden visuell erfasst, so dass es nur in wenigen Fällen notwendig ist, tatsächlich die Statistik einzusetzen, um zu entscheiden, ob eine Pflanze ein Abweicher ist oder nicht.

123. Das Prüfungsmaterial kann Pflanzen enthalten, die von denjenigen der Sorte stark abweichen. Diese werden nicht zwangsläufig als Abweicher behandelt und könnten unberücksichtigt bleiben, solange ihre Zahl die Prüfung nicht behindert. Bei der Wahl der Formulierung "könnten unberücksichtigt bleiben" stellt die UPOV klar, dass es von der Beurteilung des Pflanzensachverständigen abhängen würde, ob sie unberücksichtigt bleiben

oder nicht. In der Praxis würde dies bedeuten, dass bei Prüfungen, die mit einer geringen Anzahl Pflanzen durchgeführt werden, nur bereits eine einzige Pflanze die Prüfung behindern und nicht unberücksichtigt bleiben könnte.

124. Methoden zur Behandlung der Messungen an Einzelpflanzen zur Prüfung der Abweicher bei vegetativ vermehrten Sorten (oder echt oder überwiegend selbstbefruchtenden Sorten) werden in das Dokument TGP/10 aufgenommen werden.

#### 7.4.1 Prüfung der Homogenität bei vegetativ vermehrten Sorten

125. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die annehmbare Anzahl Abweicher, die bei Proben verschiedener Größen zulässig ist, für vegetativ vermehrte Sorten der meisten Arten auf einem Populationsstandard von 1% und einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% beruht. Im Falle vegetativ vermehrter Sorten aus Mutanten wird in den Prüfungsrichtlinien (hauptsächlich bei Obstarten) häufig erwähnt, dass ein Populationsstandard von 2% als geeigneter betrachtet wird.

126. Der Populationsstandard lässt sich als Prozentsatz der Abweicher ausdrücken, die zulässig wären, wenn alle Einzelpflanzen der Sorte geprüft werden könnten. Die Wahrscheinlichkeit der korrekten Akzeptanz einer homogenen Sorte Akzeptanzwahrscheinlichkeit bezeichnet. Aufgrund statistischer Berechnungen für Populationsstandards und Akzeptanzwahrscheinlichkeiten geben die Technischen Arbeitsgruppen in jeder der individuellen UPOV-Prüfungsrichtlinien an, ob anzuwendende Populationsstandard 1% und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit mindestens 95% beträgt oder ob die Art oder ein bestimmter Typ einer Sorte dieser Art einen anderen Populationsstandard und eine andere Akzeptanzwahrscheinlichkeit rechtfertigt. Die Prüfungsrichtlinien geben für eine gegebene Probengröße auch die Höchstzahl der zulässigen Abweicher an, Detailliertere Informationen sind in Dokument TGP/10 enthalten.

#### 7.4.2 Prüfung der Homogenität bei eindeutig selbstbefruchtenden Sorten

127. Für eindeutig selbstbefruchtende Sorten und für vegetativ vermehrte Sorten gelten dieselben Kriterien und Toleranzen (siehe vorherigen Absatz).

# 7.4.3 Prüfung der Homogenität bei überwiegend selbstbefruchtenden Sorten, mit sich selbst unverträglichen Sorten, Inzuchtlinien fremdbefruchtender Sorten und Einzelhybriden

128. Zum Zwecke der DUS-Prüfung sind überwiegend selbstbefruchtende Sorten jene Sorten, die nicht vollständig selbstbefruchtend sind, die für die Prüfung jedoch als selbstbefruchtend betrachtet werden. Für diese wie auch für die mit sich selbst unverträglichen Sorten, für Inzuchtlinien fremdbefruchtender Sorten und für Einzelhybriden ist eine höhere Toleranz zulässig, und der Populationsstandard für die Berechnung der Höchstzahl der für eindeutig selbstbefruchtende Sorten zulässigen Abweicher wird in der Regel verdoppelt. Dies wird in Dokument TGP/10 ausführlicher erläutert.

# **Erläuterung**

Hier ist anzumerken, dass nicht die Anzahl der zulässigen Abweicher verdoppelt wird (wie in der Vergangenheit), sondern der Populationsstandard.

#### 7.5 Prüfung der Homogenität bei fremdbefruchtenden Sorten und synthetischen Sorten

129. Fremdbefruchtende Sorten, überwiegend fremdbefruchtende Sorten und synthetische Sorten weisen im Allgemeinen größere Variationen innerhalb der Sorte auf als vegetativ vermehrte oder selbstbefruchtende Sorten, und es ist mitunter schwierig, die Abweicher festzustellen. Daher kann keine feste Toleranz festgelegt werden, sondern es werden relative Toleranzgrenzen mittels Vergleichs mit bereits bekannten vergleichbaren Sorten verwendet. Das bedeutet, dass die Kandidatensorte nicht signifikant weniger homogen sein sollte als die vergleichbaren Sorten. Für detailliertere Informationen über vergleichbare Sorten und relative Homogenität, einschließlich Beratung über die Festlegung von Standards für neue Typen siehe Dokumente TGP/10 und TGP/13.

#### **Erläuterung**

Vergleichbare Sorten sind Sorten desselben Typs. Je nach Anzahl Sorten könnte die Differenzierung in kleinste Einzelheiten gehen, beispielsweise in einer gegebenen Gruppe (z. B. nur hohe Sorten, nur früh erscheinende oder früh blühende Sorten).

# 7.5.1 Visuell erfasste Merkmale

130. Für visuell erfasste Merkmale sollte die Anzahl Pflanzen, die von jener der Sorte visuell verschieden sind, die bei vergleichbaren Typen einer bereits bekannten Sorte festgestellte Anzahl nicht signifikant überschreiten. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung der Homogenität visuell erfasster Merkmale siehe Dokument TGP/10.

#### 7.5.2 Gemessene Merkmale

- 131. Für gemessene Merkmale sollte das annehmbare Niveau der Variation für die Sorte das bei bereits bekannten vergleichbaren Sorten festgestellte Niveau der Variation nicht signifikant überschreiten. Die UPOV hat mehrere statistische Methoden für die Behandlung der Homogenität bei gemessenen quantitativen Merkmalen vorgeschlagen. Eine Methode, die die Variationen zwischen den Jahren berücksichtigt, ist die Methode des Kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre (Combined Over Years Uniformity (COYU)).
- 132. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung der Homogenität bei gemessenen quantitativen Merkmalen siehe Dokument TGP/10.

# 7.6 Prüfung der Homogenität bei Hybridsorten

133. Die Prüfung der Homogenität bei Hybriden hängt vom Typ der Hybride ab, ob es sich um eine Einzelhybride handelt oder ob sie einer anderen Kategorie von Hybriden angehört,

oder ob es eine Hybride aus Linien ist, die selbst keine Inzuchtlinien, sondern Hybriden verengerter Populationen oder einer anderen fremdbefruchtenden Linie sind.

134. Damit diese Hybridsorten für die Prüfung als solche behandelt werden können und somit verschieden behandelt werden, muss die Prüfungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Kandidatensorte tatsächlich eine Hybride ist. Die Vorlage und die Prüfung der Erzeugerlinien ist ein übliches Mittel, um dies zu erzielen.

#### **Erläuterung**

In bestimmten Fällen kann es andere Wege geben, um die Prüfungsbehörde davon zu überzeugen, dass die Kandidatensorte tatsächlich eine Hybride ist. Deshalb fordern die nationalen Behörden für einige Gemüsearten den Antragsteller nicht systematisch auf, die Erzeugerlinien für eine hybride Kandidatensorte vorzulegen.

# 7.6.1 Hybridsorten aus Inzuchtlinien

- 135. Hybridsorten aus einer Einfachkreuzung sind wie überwiegend selbstbefruchtende Sorten zu behandeln (siehe Absatz 128), doch ist eine zusätzliche Toleranz bei der Sorte für das Auftreten von Inzuchtpflanzen zuzulassen. Es ist nicht möglich, hierfür einen Prozentsatz festzusetzen, da die Entscheidungen je nach Art und Züchtungsmethode unterschiedlich sind. Der Anteil an Inzuchtpflanzen sollte indessen nicht so hoch sein, dass er die Versuche beeinflusst. Die zulässige Höchstzahl wird in den Prüfungsrichtlinien festgelegt.
- 136. Für andere Kategorien von Hybriden aus Inzuchtlinien (z. B. Dreiweg- oder Doppelkreuzungen) ist eine Aufspaltung bestimmter Merkmale annehmbar, wenn sie mit der Züchtungsmethode der Sorte vereinbar ist.
- a) Ist die Vererbung eines eindeutigen aufspaltenden Merkmals bekannt, hat sich dieses Merkmal in der vorausgesagten Weise zu verhalten.
- b) Ist die Vererbung des Merkmals nicht bekannt, ist es wie bei anderen Kategorien fremdbefruchtender Sorten zu behandeln, mit anderen Worten ist die Homogenität mit jener bereits bekannter vergleichbarer Sorten zu vergleichen.
- c) Für die Festsetzung einer Toleranz für das Auftreten von Inzuchtpflanzen oder Elternpflanzen gelten dieselben Überlegungen wie für eine Hybridsorte aus einer Einfachkreuzung.
- 137. Die Homogenität und die Beständigkeit einer Hybridsorte lassen sich durch die Untersuchung der Homogenität und der Beständigkeit der Hybride selbst oder, unter bestimmten Umständen, der Erzeugerlinien allein oder aufgrund von Informationen aus beiden prüfen. Ist beides nicht möglich oder durchführbar, kann die Sorte weder beschrieben noch geschützt werden.

- 7.6.2 Andere Hybridsorten aus hybriden oder fremdbefruchtenden Eltern (Populationen)
- 138. Hybridsorten aus hybriden oder fremdbefruchtenden Eltern, die keine Inzuchtlinien, sondern Populationen sind, sind als fremdbefruchtende Sorten zu behandeln, solange kein Beweis für das Gegenteil vorliegt.

#### 8. BESTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

- 139. Gemäß Artikel 9 des Übereinkommens wird die Sorte als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben. Die maßgebenden Merkmale sind alle Merkmale, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden oder die in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes erstellten Sortenbeschreibung enthalten sind.
- 140. Der Beständigkeit ist bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit und der Homogenität sorgfältige Beachtung zu schenken. Die Beständigkeit wird gegebenenfalls durch den Anbau einer weiteren Generation aus dem vom Antragsteller vorzulegenden neuen Saatgutmuster geprüft, um sicherzustellen, dass dieses dieselben Merkmale wie das zuvor eingesandte Material aufweist.
- 141. Ist die Sorte nicht beständig, wird das erzeugte Material der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes erstellten Sortenbeschreibung bald nicht mehr entsprechen und somit der geschützten Sorte nicht mehr angehören.
- 142. Die Beständigkeit einer Hybridsorte sollte durch Untersuchung der Homogenität und der Beständigkeit ihrer Erzeugerlinien oder der Sorte selbst geprüft werden. Ist beides nicht möglich oder durchführbar, kann nicht nachgewiesen werden, dass die Sorte beständig ist.

- i) Es ist in der Regel nicht möglich, während eines Zeitraums von zwei oder drei Jahren Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Wurde nachgewiesen, dass ein eingesandtes Muster homogen ist, kann das Material im Allgemeinen ebenfalls als beständig betrachtet werden.
- ii) Ist die Sorte nicht beständig, erledigt sich dies von selbst. Die Sorte wird nicht mehr dieselbe, sondern eine andere Sorte sein, da sich die maßgebenden Merkmale, mit anderen Worten die in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes erstellten Sortenbeschreibung enthaltenen Merkmale, verändert haben.
- iii) Wie in Absatz 37 erwähnt, wird die DUS-Prüfung an der Sorte vorgenommen, wie sie am Markt erscheint, was insbesondere bei fremdbefruchtenden Arten bedeutet, dass sie an derselben Generation wie derjenigen, die auf den Markt gebracht wird, erfolgt. Daher muss das für die Prüfung eingesandte Material von dieser Generation sein, und die Sorte wird, abgesehen von den Hybriden, bei denen auch die Linien geprüft werden, an dieser

Generation und nicht an einer anderen Generation oder mehreren anderen Generationen beurteilt.

#### 9. UNTERHALT VON VERGLEICHSSAMMLUNGEN

143. Von jedem Land wird erwartet, dass es Vergleichssammlungen lebensfähigen Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials der Sorten, denen es den Schutz erteilt hat, unterhält oder Maßnahmen trifft, dass ein anderes Land sie in seinem Auftrag unterhält. Die Vergleichssammlung sollte auch Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial anderer Sorten, die als Vergleichssorten zweckdienlich sein könnten, enthalten. Das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial sollte vorzugsweise vom Züchter beschafft werden, und wenn es notwendig ist, den Vorrat an Saatgut oder Pflanzgut zu erneuern, sollte die neue Partie in einem Prüfungsanbau vor der Verwendung am Materialvorrat überprüft werden. Für weitere Einzelheiten siehe auch Dokument TGP/3 über die allgemeine Bekanntheit.

#### Erläuterung

Zurzeit kann nur Lebendmaterial der Sorte, das vermehrungsfähig ist, als Vergleichsmaterial betrachtet werden. Wenn eine alte Sorte nicht mehr als Lebendmaterial, sondern lediglich als Beschreibung verfügbar ist, ist sie nicht mehr allgemein bekannt. Wenn kein Lebendmaterial mehr vorhanden ist, reichen eine Beschreibung einer alten Sorte, ein Prüfungsbericht oder die Kenntnis eines Sachverständigenausschusses, wie detailliert diese auch immer sind, selbst mit Herbariummaterial, für die Entscheidung bezüglich der Unterscheidbarkeit allein nicht aus.

#### 10. ZUSAMMENSETZUNG DER UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

#### 10.1 Einführung

144. Es ist notwendig, für jede Art, in einigen Fällen für eine gesamte Gattung oder in Extremfällen sogar für eine höhere Gruppierung, getrennte Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten. Verschiedene Gruppen innerhalb einer Art können in verschiedenen Prüfungsrichtlinien unterschiedlich behandelt werden, wenn sie entweder botanisch, nach dem Zweck, für den die Pflanze verwendet werden soll, oder nach anderen deutlichen Gruppierungsmerkmalen eindeutig voneinander getrennt werden können.

- i) Je mehr Hybriden es zwischen Arten gibt, desto weniger Gruppierungen sind möglich. Bei einjährigen Arten sind mehr Gruppen möglich als bei mehrjährigen Arten, und bei überwiegend saatgutvermehrten Arten mehr als bei vegetativ vermehrten Arten.
- ii) Nebst den fundamentalen Grundsätzen für die Prüfung werden auch einige allgemeine Grundregeln aufgestellt, die für alle individuellen Prüfungsrichtlinien gelten. Eine wichtige Regel ist der Aufbau und die Darstellung der Dokumente. Diese veränderten sich im Laufe der Zeit. Während ältere Dokumente noch immer eine andere Darstellung aufweisen, sind alle neueren in zehn Kapitel gegliedert.

- iii) Die derzeitigen Wortlaute der UPOV-Prüfungsrichtlinien sind in einer Sammlung enthalten, die Teil II der Sammlung wichtiger Texte und Dokumente bildet. Die UPOV ist im Begriff, eine CD-ROM (TG-ROM) zu schaffen, die alle angenommenen Prüfungsrichtlinien in elektronischer Form enthalten wird.
- iv) Die Verwendung der Prüfungsrichtlinien wird häufig missverstanden. Ihre oberste Funktion ist hauptsächlich die Beschreibung. Es ist zu verhindern, dass die Sachverständigen die Beschreibung und die Unterscheidbarkeit einer Sorte miteinander verwechseln. Es ist möglich, dass zwei Sorten identische Beschreibungen haben, aber dennoch hinreichend unterscheidbar sind, um verschiedene Sorten zu sein, oder dass zwei Muster von Pflanzenmaterial verschiedene Beschreibungen haben, jedoch nicht hinreichend unterscheidbar sind, um von zwei schutzfähigen Sorten zu stammen.
- v) Für die Aufstellung der Prüfungsrichtlinien und für Beschreibungszwecke im Falle "anderer als echter qualitativer oder quantitativer Merkmale" besteht das Ziel darin, die Stufen so zu gestalten, dass nach Möglichkeit angenommen werden kann, dass ein deutlicher Unterschied ein Unterschied mit zwei Ausprägungsstufen ist. Dies ist indessen lediglich ein allgemeines Ziel für die Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien.
- 145. Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden in einer Reihe Technischer die Arbeitsgruppen, auf verschiedene Gruppen von Arten spezialisiert (landwirtschaftliche Arten, Obstarten, Zierpflanzen und forstliche Baumarten, Gemüsearten), ausgearbeitet. Die fertiggestellten Entwürfe werden im Hinblick auf Bemerkungen an die internationalen Berufsorganisationen und an wichtige Institutionen, die auf dem Gebiet der betreffenden Arten tätig sind, übersandt. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe fertiggestellt und dem Technischen Ausschuss der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt.

- i) In der Regel beginnen die Erörterungen in den Technischen Arbeitsgruppen aufgrund einer Empfehlung und eines Entwurfs, der von einem Sachverständigen aufgrund einer Bestandsaufnahme bereits durchgeführter Prüfungsarbeiten und bestehender nationaler Prüfungsrichtlinien, die entweder von demselben Sachverständigen oder mittels Schriftverkehrs innerhalb einer Untergruppe von Sachverständigen aus mehreren interessierten Staaten oder Staaten, die tatsächlich Prüfungen für die betreffende Art durchführen, zusammengestellt werden.
- ii) Dasselbe Verfahren gilt für die regelmäßige Revision der bestehenden UPOV-Prüfungsrichtlinien. Auf jeder Tagung überprüfen die entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen die bestehenden Prüfungsrichtlinien und entscheiden, welche davon eine Revision benötigen.
- 146. Dokument TGP/2 enthält eine Liste aller von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien.

#### 10.2 Titelseite

#### 10.2.1 Originalsprache

- 147. Die Prüfungsrichtlinien werden in den meisten Fällen ursprünglich in englischer Sprache abgefasst, in dieser Form angenommen und sodann in die übrigen UPOV-Arbeitssprachen übersetzt (Deutsch, Französisch und Spanisch).
- Hinweis auf die fundamentalen Grundsätze der DUS-Prüfung (Allgemeine Einführung)
- 148. Jedes Dokument mit individuellen Prüfungsrichtlinien weist auf der ersten Seite auf die Allgemeine Einführung hin, um zu gewährleisten, dass die bei der Anwendung der Prüfungsrichtlinien zu befolgenden harmonisierten fundamentalen Grundsätze beachtet werden.

#### <u>Erläuterung</u>

Der Hinweis ist insbesondere für jene Anwender der Prüfungsrichtlinien erforderlich, die möglicherweise nur an einer einzigen Art interessiert und mit der allgemeinen Philosophie der UPOV nicht sehr vertraut sind.

# 10.3 Einzelne Kapitel der Prüfungsrichtlinien

149. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten zehn Kapitel. Die einzelnen Kapitel geben technische Empfehlungen und Sonderberatung bezüglich der betreffenden Art ab. In Kapitel VII, dem Hauptkapitel, sind die zu erfassenden Merkmale aufgelistet. Die Kapitelüberschriften lauten wie folgt:

Kapitel I: Anwendung dieser Richtlinien

Kapitel II: Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

Kapitel III: Durchführung der PrüfungKapitel IV: Methoden und ErfassungenKapitel V: Gruppierung der Sorten

Kapitel VI: Merkmale und Symbole

Kapitel VII: Merkmalstabelle

Kapitel VIII: Erklärungen zu der Merkmalstabelle

Kapitel IX: Literatur

Kapitel X: Technischer Fragebogen

# 10.3.1 Anwendung dieser Richtlinien (Kapitel I)

150. In der Regel werden für jede Art getrennte Prüfungsrichtlinien aufgestellt. Es kann indessen für notwendig erachtet werden, zwei oder mehrerer Arten, eine ganze Gattung oder

eine noch größere Einheit in ein einziges Dokument für Prüfungsrichtlinien einzubeziehen oder eine Art in verschiedene Prüfungsrichtlinien aufzugliedern. Die Unterteilung ist nur möglich, wenn sich die Grenze zwischen den Gruppen innerhalb einer Gattung oder Art deutlich bestimmen lässt, um das Risiko zu vermeiden, dass eine Kandidatensorte, die in der falschen Gruppe oder gemäß den falschen Prüfungsrichtlinien geprüft wurde, für unterscheidbar erklärt wird, wenn sie es in Wirklichkeit nicht ist.

#### **Erläuterung**

- i) Bei <u>lateinischen Namen</u> werden keine Abkürzungen verwendet, selbst wenn eine Anzahl von Arten aus derselben Gattung aufgelistet wird, beispielsweise Vitis candicans, dann Vitis labrusca nicht V. labrusca.
- ii) <u>Familiennamen</u> werden in der Regel in die Prüfungsrichtlinien für Zierarten aufgenommen
- iii) Botanische Namen, kursiv gedruckt, werden nur für Taxa von der Gattung an abwärts verwendet. Familiennamen werden nicht kursiv gedruckt.

# 10.3.2 Anforderungen an das Vermehrungsmaterial (Kapitel II)

151. Dieses Kapitel gibt die empfohlene Menge und Qualität des an die Prüfungsbehörde einzusendenden Vermehrungsmaterials an, beispielsweise die Anzahl Gramme, Samen, Pflanzen oder Stecklinge. Es enthält Bemerkungen über die Gesundheitsanforderungen an das Material, beispielsweise, dass es sichtbar gesund ist, keine Wuchsmängel aufweist und nicht von irgendeiner wichtigen Krankheit oder einem wichtigen Schädling befallen ist oder, spezifischer, frei von allen bekannten Viren oder tatsächlich erwähnten Viren oder Krankheiten ist. Ferner erwähnt es, dass das Vermehrungsmaterial keiner chemischen oder sonstigen Behandlung unterzogen worden sein darf (keine Kurz- oder Langtagsbehandlung, keine Kältebehandlung usw.), es sei denn, dass die zuständigen Behörden dies vorschreiben. Ferner wird für mehrere Arten erwähnt, dass das Vermehrungsmaterial nicht aus *In-vitro*-Vermehrung stammen darf, da dies bestimmte Ausprägungen der Sorte beeinflussen kann (siehe auch Absatz 33 über künstliche Faktoren, sekundäre Organismen, Chemikalien usw.)

# 10.3.3 Durchführung der Prüfung (Kapitel III)

- 152. Dieses Kapitel erläutert, wie die Prüfung durchgeführt werden soll, beispielsweise:
- a) die Anzahl Wachstumsperioden oder Jahre, in denen die Pflanzen erfasst werden sollten;
  - b) die Anzahl Prüfungsorte (in der Regel nur einer);
  - c) die Anzahl Pflanzen;
  - d) die Anzahl Wiederholungen.
- 153. Ferner wird angegeben, dass wenn getrennte Parzellen für die visuelle Erfassung und die Messung angebaut werden, diese derselben Behandlung zu unterziehen sind, und auch,

dass wenn zusätzliche besondere Prüfungen vorgeschrieben wurden, diese dieselben fundamentalen Grundsätze einzuhalten haben. Um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen, ist es wichtig, dass in verschiedenen Ländern die gleiche Anzahl Pflanzen und die gleiche Anzahl Wiederholungen erfasst wird, da andernfalls, insbesondere wenn die Statistik angewandt wird, eine große Anzahl Pflanzen oder mehrere Wiederholungen zu geringeren Unterschieden führen würden, die statistisch gesehen als signifikant betrachtet würden.

#### **Erläuterung**

- i) Werden Unterscheidbarkeit und Homogenität durch visuelle Erfassung bestimmt, wird die gesamte Parzelle oder eine repräsentative Probe aus der Parzelle erfasst. Werden Unterscheidbarkeit und Homogenität durch Messungen bestimmt, werden diese nur an einer begrenzten Anzahl Pflanzen vorgenommen (z. B. 10 oder 20 Pflanzen).
- ii) Die Homogenität bei den meisten Obst- und Zierarten wird zunächst an den in den Prüfungsrichtlinien aufgelisteten Merkmalen erfasst. Außerdem ist jedoch jeder deutliche Unterschied bei einem offensichtlichen Merkmal ebenfalls zu berücksichtigen, ungeachtet dessen, ob dieses Merkmal in den Prüfungsrichtlinien enthalten ist oder nicht.
- iii) Messungen aus identifizierten Abweichern sollten bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit nicht berücksichtigt werden.

# 10.3.4 Methoden und Erfassungen (Kapitel IV)

# 154. Dieses Kapitel erläutert,

- a) wie die Sorte zu erfassen ist;
- b) wie viele der angebauten Pflanzen für die Unterscheidbarkeit zu erfassen sind;
- c) welche Organe von welchem Teil der Pflanze zu erfassen sind (z. B. Haupttrieb, Seitenäste, Blätter an der Außenseite einer Pflanze, in einer festgelegten Höhe oder im Mittelteil eines Astes oder die Terminalblüten oder die terminal stehenden Früchte oder ob die Terminalblüte oder die terminal stehenden Früchte ausgeschlossen werden sollten);
- d) zu welchem Zeitpunkt die Erfassungen an einem gegebenen Organ vorzunehmen sind usw.
- 155. Kapitel IV legt ferner die statistischen Normen für Erfassungen fest, die durch Messung vorgenommen werden. Bei vegetativ vermehrten oder selbstbefruchtenden Arten setzt es beispielsweise den Populationsstandard und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit sowie die Anzahl der zulässigen Abweicher für eine gegebene Probengröße fest. Grundsätzlich sind hier alle allgemeinen Informationen über die Erfassung von Merkmalen enthalten, während spezifischere (oder detailliertere) Informationen wie Zeichnungen der chemische Prüfungen in Kapitel VIII (Erklärungen zu der Merkmalstabelle) enthalten sind.

#### Erläuterung

- i) Alle Prüfungsrichtlinien für vegetativ vermehrte oder selbstbefruchtende Sorten müssen einen Absatz enthalten, der den Populationsstandard und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit festlegt.
- ii) Alle Prüfungsrichtlinien für fremdbefruchtende Sorten müssen einen Hinweis auf die Prüfung der Homogenität, wie in diesem Dokument dargelegt, enthalten.

# 10.3.5 Gruppierung der Sorten (Kapitel V)

- 156. Dieses Kapitel vermittelt zunächst allgemeine Informationen über die Kriterien für die Auswahl allgemeiner Gruppierungsmerkmale zur Identifizierung ähnlicher Sorten und die Einordnung jener Sorten, die keinen weiteren Vergleich benötigen, in andere Gruppen. Sind nicht viele Sorten vorhanden, ist die Gruppierung bei den Anbauprüfungen möglicherweise nicht sehr wichtig, und somit geben einzelne UPOV-Prüfungsrichtlinien keine Gruppierungsmerkmale an. Je nach Art werden verschiedene Merkmale ausgewählt, überwiegend qualitative Merkmale und vorzugsweise jene quantitativen Merkmale, die in sämtlichen Prüfungsregionen am wenigsten durch die Umwelt beeinflusst werden, beispielsweise die Farbe bei Zierarten, die Frühzeitigkeit bei Getreidearten oder die Größe von Bäumen oder Sträuchern einzelner Obstarten (siehe auch Absatz 58).
- 157. Gruppierungsmerkmale, die diese Kriterien erfüllen, werden in den Prüfungsrichtlinien stets mit Sternchen versehen sein.

- i) Der Zweck der Gruppierungsmerkmale besteht darin, bei der Planung der Gestaltung des Versuchs mitzuhelfen und geeignete Vergleichssorten zu selektionieren.
- ii) Gruppierungsmerkmale sollten in erster Linie qualitative Merkmale sein. Im Zweifelsfall müssten die Kandidatensorten in mehr als einer Gruppe geprüft werden.
- iii) In den Technischen Hinweisen sollten den Gruppierungsmerkmalen dieselbe Bezeichnung und dieselben Ausprägungsstufen wie in der Merkmalstabelle gegeben werden.
- iv) Die Gruppierungsmerkmale sollten in der Regel den Großteil der Merkmale der im Technischen Fragebogen enthaltenen Liste enthalten. Diese beruhen hauptsächlich auf den vom Antragsteller vermittelten Informationen. Sie sind so darzustellen, dass der Züchter oder Antragsteller sie richtig interpretiert und korrekte Informationen erteilen kann.
- v) Die Gruppierungsmerkmale sind wie in der Merkmalstabelle in der Regel gemäß der zeitlichen Abfolge aufgeführt. Eine andere Anordnung kann indessen auf Wunsch der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe akzeptiert werden.

#### 10.3.6 Merkmale und Symbole (Kapitel VI)

158. Möglicherweise ist es nicht immer notwendig, alle in den individuellen Prüfungsrichtlinien aufgelisteten Merkmale für die Beschreibung einer Sorte und die DUS-Prüfung zu verwenden. Dieses Kapitel erläutert daher die verschiedenen in den nachstehenden Kapiteln erwähnten Merkmalskategorien (siehe auch Kapitel 5 Absatz 2 Ziffer 1). Diese Kategorien sind:

#### 10.3.6.1 UPOV-Gruppierungsmerkmale

159. Dies sind die in Kapitel V der Prüfungsrichtlinien und im Technischen Fragebogen erwähnten Merkmale. In der Regel sind sie alle mit Sternchen zu versehen (siehe auch Absatz 55).

### 10.3.6.2 Mit Sternchen versehene Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien

- 160. Zu dieser Gruppe gehören jene Merkmale, die von allen UPOV-Sachverständigen zum Zeitpunkt der Abfassung der Prüfungsrichtlinien angenommen wurden und auf deren Verwendung in jeder Beschreibung zur Harmonisierung der von den Verbandsstaaten gemäß dem Übereinkommen erstellten Beschreibungen sich alle Sachverständigen einigten. Aus diesem Grund sollte die Anzahl dieser Merkmale, wenn machbar, auf ein Niveau angesetzt werden, das eine Kernbeschreibung der Sorte zur Folge hat, die für ihre Empfänger von praktischem Wert ist. Die Verwendung dieser Merkmale ist insofern "verbindlich", als von einer zwingenden Anforderung in einem Dokument, das an sich lediglich eine Empfehlung ist, gesprochen werden kann (siehe auch Absatz 55).
- 161. Diese Gruppe von Merkmalen wurde mit einem Sternchen (\*) versehen, um darauf hinzuweisen, dass das Merkmal in die Sortenbeschreibungen aller Sorten in jeder Wachstumsperiode, in der Prüfungen vorgenommen werden, eingeschlossen werden sollte, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.
- 162. Ein Merkmal sollte nur mit einem Sternchen versehen werden, wenn es folgende Kriterien erfüllt:
  - a) es ist für die Beschreibung wichtig;
- b) es wird als Mindestinformation für den Informationsaustausch über eine Sorte benötigt;
- c) alle UPOV-Sachverständigen stimmen ihm zu (wenn ein Staat sich dagegen ausspricht, dass eine Merkmal mit Sternchen versehen wird und die Gründe hierfür nennt (z. B. keine Unterscheidungskraft unter den in seinem Land vorherrschenden Bedingungen), sollte es kein Sternchen erhalten);
- d) zumindest die Reihe von Beispielssorten in den verschiedenen Ländern, in denen die Ausprägungen von Land zu Land verschieden sind, bleibt gleich (z. B. sollte die Beispielssorte A in allen Ländern früher sein als die Beispielssorte B);

e) es darf für Merkmale der Resistenz gegen Schadorganismen nur die Stufen "fehlend, vorhanden" haben. Merkmale mit Resistenzniveaus sollten grundsätzlich nicht mit Sternchen versehen werden.

#### <u>Erläuterung</u>

- i) Die UPOV ist sich dessen bewusst, dass die meisten Teile der neuen Züchtungsprogramme bei zahlreichen Arten, insbesondere bei Gemüsearten, mit polygener Resistenz durchgeführt werden. Weitere Situationen können sich ergeben, wenn vorgeschlagen wird, "fehlend/vorhanden" in "Resistenzniveau im Vergleich zu … " zu ändern. Die Einführung verschiedener Resistenzniveaus wird möglicherweise zugelassen werden müssen, vorausgesetzt, dass ein eindeutiges Prüfungsverfahren für die verschiedenen Niveaus eingeführt wird. In diesen Fällen könnte das Merkmal in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, allerdings ohne Sternchen.
- ii) Siehe auch Absatz 52.

#### 10.3.6.3 Standardmerkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien

163. Diese Gruppe umfasst jene Merkmale, die von zahlreichen UPOV-Sachverständigen als für die Beschreibung und die DUS-Prüfung zweckdienlich erachtet werden, die indessen nicht von allen Sachverständigen in den Verbandsstaaten akzeptiert werden können, entweder weil sie als unnötig und lediglich als zusätzliche Arbeitsbelastung erachtet werden, oder weil die Umwelt ihres Landes so beschaffen ist, dass sie nicht erfasst werden können.

#### 10.3.6.4 Standardmerkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sind

164. Diese Gruppe umfasst zusätzliche Standardmerkmale, die von einzelnen Verbandsstaaten während der DUS-Prüfungen verwendet werden, in den Prüfungsrichtlinien jedoch nicht erwähnt sind (siehe auch Kapitel 5 Absatz 2 Ziffer 1). Diese Merkmale sollten der UPOV im Hinblick auf die Unterrichtung der Verbandsstaaten mitgeteilt werden.

# 10.3.6.5 UPOV-Merkmale als unterstützender Beweis

165. Eine weitere Gruppe von Merkmalen wurde von der UPOV erörtert und als Anlage zu einzelnen UPOV-Richtlinien hinzugefügt. Nach Ansicht der Mehrheit der UPOV-Verbandsstaaten reicht ein bei diesen Merkmalen festgestellter Unterschied für die Begründung der Unterscheidbarkeit allein nicht aus. Sie können daher nur als unterstützender Beweis zur Bekräftigung eines bei einem Merkmal aus der Merkmalstabelle oder aus der im vorhergehenden Absatz erwähnten Gruppe erfassten Unterschieds verwendet werden. Weitere Informationen über unterstützende Beweise sind in Dokument TGP/15 enthalten.

#### **Erläuterung**

Diese Merkmale sind bislang auf Merkmale beschränkt, die mittels Elektrophorese bestimmt werden. Die UPOV hat noch über die erforderliche Größe des Unterschieds und insbesondere darüber zu entscheiden, ob sie geringer sein könnte als wenn von dieser Merkmalskategorie kein unterstützender Beweis geliefert würde.

#### 10.3.6.6 Merkmale der hybriden Elternschaft

166. Für diesen Merkmalstyp siehe Dokument TGP/4.

# 10.3.6.7 Ausprägungsstufen, Noten, Beispielssorten, Erläuterungen

167. In der Merkmalstabelle wird für jedes Merkmal eine Skala möglicher Ausprägungsstufen (so genannte "Stufen") angegeben. Den Stufen folgen "Noten", die als Schlüsselzahlen die Eingabe der Sortenbeschreibungen in eine Datenverarbeitungsanlage ermöglichen. Nach Möglichkeit werden für jede Stufe auch "Beispielssorten" angegeben. Einzelne Merkmale sind mit einem Pluszeichen (+) markiert, was bedeutet, dass das Merkmal durch Erläuterungen und Zeichnungen erklärt ist oder dass die Prüfungsmethoden im Kapitel mit der Überschrift "Erläuterungen und Methoden" angegeben werden.

168. Kapitel VI erläutert sonstige Zeichen, die zu den Merkmalen in der Merkmalstabelle in Kapitel VII hinzugefügt werden, und weist auch auf Kapitel VIII hin, das Erläuterungen und Einzelheiten bezüglich dieser Merkmale enthält.

# 10.3.7 Merkmalstabelle (Kapitel VII)

#### *10.3.7.1 Allgemein*

169. Die Merkmalstabelle ist der Hauptteil der Prüfungsrichtlinien. Sie enthält eine Liste aller von der UPOV als für die Sortenbeschreibung und die DUS-Prüfung geeignet betrachteten Merkmale. Für jedes aufgelistete Merkmal sind mehrere Einzelspalten mit Informationen vorgesehen und verschiedene Ausprägungsstufen erwähnt. Für weitere Einzelheiten über die verschiedenen Merkmalskategorien und die Harmonisierung der Ausprägungsstufen siehe Dokument TGP/7.

# 10.3.7.2 Darstellung

170. In der neuen Darstellung – einzelne Dokumente weisen möglicherweise noch immer eine andere, ältere Darstellung auf – enthält die erste Spalte die chronologische Nummerierung der Merkmale sowie sonstige Zeichen. Sie gibt ferner an, ob das Merkmal ein "verbindliches" Merkmal ist, indem dieses mit oder ohne Sternchen angegeben wird. Sie kann außerdem ein Pluszeichen (+) aufweisen, das auf detailliertere Informationen über das Merkmal in Kapitel VIII (Erklärungen zu der Merkmalstabelle) hinweist. Sodann folgt der vollständige Wortlaut des Merkmals mit seinen verschiedenen Ausprägungsstufen in vier getrennten Spalten, je eine für jede UPOV-Arbeitssprache. Darauf folgt eine Spalte mit Beispielssorten für die meisten Ausprägungsstufen. Beispielssorten sind Sorten, die für die gegebene Ausprägungsstufe als repräsentativ betrachtet werden. In der letzten Spalte der Merkmalstabelle, hinter den Ausprägungsstufen für jedes Merkmal, befinden sich numerische Noten oder Codes zum Zwecke der elektronischen Verarbeitung.

171. In einzelnen Prüfungsrichtlinien ist vor dem vollständigen Wortlaut der Merkmale eine zusätzliche Spalte vorhanden, die für jedes Merkmal eine Zahl aus einem Code für das Wachstumsstadium enthält, die das optimale Wachstumsstadium für die Erfassung dieses Merkmals angibt. Dieselbe Spalte kann auch sonstige Informationen vermitteln, beispielsweise Hinweise auf andere Merkmalslisten anderer Organisationen, Anregungen darüber, ob das Merkmal visuell erfasst oder gemessen werden sollte usw.

#### **Erläuterung**

In der Vergangenheit gab die UPOV alle Prüfungsrichtlinien in einer einzigen, dreisprachigen Fassung heraus, wobei der deutsche, der englische und der französische Wortlaut in einem einzigen Dokument enthalten waren. Mit der Einführung von Spanisch wären die Prüfungsrichtlinien zu umfangreich geworden, und daher wurde entschieden, eine getrennte Fassung für jede Sprache auszuarbeiten.

172. Die Verwendung von Noten erleichtert die Speicherung und Bearbeitung von Daten und den Vergleich von Sortenbeschreibungen, ebenso die Datenverarbeitung in einem Computer. Nicht zuletzt setzt sie eine Disziplin durch, da die Sachverständigen alle Merkmale systematischer betrachten müssen, insbesondere bei der eigentlichen Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien.

### **Erläuterung**

- i) Die Darstellung der dreisprachigen Fassung die nach wie vor für viele der nicht in jüngster Zeit angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien verwendet wird ist insofern verschieden, als die erste Spalte angibt, ob das Merkmal "verbindlich" ist, indem dieses mit oder ohne Sternchen angegeben wird. Die nächste Spalte gibt die chronologische Nummerierung der Merkmale wieder und wird von der Spalte mit dem vollständigen Wortlaut der Merkmale in allen drei Sprachen gefolgt. Dann folgen drei Spalten mit den verschiedenen Ausprägungsstufen in Englisch, Französisch und Deutsch. Alle übrigen Teile sind gleich wie in der neuen Darstellung.
- ii) Mit der Verwendung von Noten ist es beispielsweise möglich, auf nur gerade einer Seite in einer Tabelle die vollständigen Sortenbeschreibungen von 50 bis 100 Sorten darzustellen. Dies erleichtert bei einer gegebenen Art die Überprüfung der gesamten Palette der Sammlung.

# 10.3.7.3 Reihenfolge der Merkmale

173. In den Prüfungsrichtlinien sind morphologische Merkmale in der Regel in der botanischen Reihenfolge der Organe angeordnet. Gegebenenfalls wird zwischen verschiedenen Stadien im Leben einer Pflanze unterschieden, wie Ruhe- und Wachstumsperioden, Jugend- und Reifestadien oder dem vom Antragsteller vorgelegten Samen und dem während der Anbauprüfungen an den Pflanzen gewonnenen Samen. Folgende Reihenfolge wird für die verschiedenen Organe benutzt:

- Samen (eingesandtes Saatgut)
- Sämling
- Pflanze (z. B. Haltung)
- Wurzel
- Wurzelsystem oder sonstige unterirdische Organe
- Stengel, Halm
- Blatt (Spreite, Blattstiel, Nebenblatt)
- Blütenstand
- Blüte (Kelch, Kelchblatt, Blütenkrone, Blütenblatt, Staubgefäß, Stempel)
- Frucht
- Samen (geerntet)
- 174. Innerhalb der obigen Reihenfolge wurde folgende Unterteilung für die Merkmale der verschiedenen Pflanzenorgane angenommen:
  - Haltung
  - Höhe
  - Länge
  - Breite
  - Größe
  - Form
  - Farbe
  - sonstige Einzelheiten (wie Oberfläche usw. und Einzelteile des Organs wie Basis, Spitze und Rand).
- 175. <u>Physiologische Merkmale</u> sind am Schluss der Tabelle aufzunehmen, es sei denn, dass spezifische Wachstumsstadien beteiligt sind; in diesem Falle können sie in ihrer korrekten zeitlichen Abfolge aufgenommen werden (z. B. Zeitpunkt des Knospenaufbruchs), um sicherzustellen, dass die Erfassung im geeigneten Stadium nicht vergessen wird.
- 176. In bestimmten Fällen wurde diese Reihenfolge durch eine zeitliche Abfolge der Erfassung ersetzt, beginnend mit der Pflanz- oder Aussaatzeit (in einzelnen Fällen auch zu einem früheren Zeitpunkt) bis zur Erntezeit (wenn nicht sogar zu einem späteren Zeitpunkt), insbesondere wenn die Erfassung einen vorhandenen Code von Wachstumsstadien der betreffenden Art befolgt oder mit der botanischen Reihenfolge der Organe kombiniert wurde, wobei innerhalb jedes Organs eine zeitliche Abfolge der Erfassung angewandt wird.
- 10.3.7.4 Reihenfolge der Ausprägungsstufen innerhalb eines Merkmals
- 177. Soweit sich eine Reihenfolge der Ausprägungen innerhalb eines Merkmals aufstellen lässt, ist eine kleinere, geringere oder niedrigere Ausprägung mit einer kleineren Note zu belegen. Die Reihenfolge der Stufen sollte nach Möglichkeit sein:
  - von gering bis stark
  - von hell bis dunkel
  - von niedrig bis hoch
  - von schmal bis breit

#### Erläuterung

Bei bestimmten Merkmalen scheint ein Widerspruch zwischen zwei empfohlenen Reihenfolgen zu bestehen, wie bei Form der Basis: spitz (1), abgerundet (2), abgeplattet (3), eingesenkt (4). In diesem Falle sollte "schmal bis breit" "niedrig bis hoch" umstoßen.

- 178. Bei Farben kann auch die zeitliche Erscheinung der Farbe (z. B. bei Reifen der Frucht) verwendet werden. Für Organe mit ähnlichen Stufen ist innerhalb eines einzigen Dokuments dieselbe Reihenfolge zu verwenden (z. B. Farbe des Blattes und Farbe des Stengels).
- 179. Bei den Formmerkmalen sollte die Reihenfolge in der Regel von der geringeren Ausprägung zur höheren oder stärkeren Ausprägung gehen. Die Formen der Spitze sollten von spitz bis abgerundet oder von erhoben bis eingesenkt reichen.
- 180. Weitere Einzelheiten über die Reihenfolge der Ausprägungsstufen sind in Dokument TGP/7 enthalten.
- 10.3.7.5 Merkmalskategorien
- 10.3.7.5.1 Qualitative Merkmale
- 181. Echte qualitative Merkmale werden nach ihrer Stufe mit fortlaufenden Nummern versehen, beginnend mit Note 1 und häufig ohne obere Begrenzung, beispielsweise:

Pflanze: Geschlecht	<u>Note</u>
zweihäusig weiblich	(1)
zweihäusig männlich	(2)
einhäusig eingeschlechtlich	(3)
einhäusig zwittrig	(4)

182. Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen; so wird – um Verwechslung zu vermeiden – im Falle der Ploidie die Anzahl Chromosomensätze als Note akzeptiert (z. B. diploid (2), tetraploid (4)).

### 10.3.7.5.2 Quantitative Merkmale

183. In der Regel werden die Stufen so gebildet, dass für die schwachen und die starken Ausprägungen ein geeignetes Wortpaar gewählt wird, beispielsweise:

gering/stark kurz/lang klein/groß

184. Diesen Wortpaaren werden die Noten 3 und 7 und der Zwischenstufe die Note 5 zugeordnet. Die übrigen Stufen der Skala, die mit den Noten 1 bis 9 gekennzeichnet sind, werden gemäß dem nachstehenden Beispiel gebildet:

	Seite 52
Stufe	Note
sehr gering	(1)
sehr gering bis gering	(2)
gering	(3)
gering bis mittel	(4)
mittel	(5)
mittel bis stark	(6)
stark	(7)

185. In <u>allen</u> Fällen der quantitativen Merkmale kann die <u>vollständige</u> Skala 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 verwendet werden. Für die praktischen Zwecke der Darstellung werden in den Prüfungsrichtlinien indessen nur die Noten 3, 5, 7 oder 1, 3, 5, 7, 9 angegeben, um anzudeuten, dass die quantitative Skala anwendbar ist. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung und um Schreibarbeit und Platz in Dokumenten zu sparen. In allen Fällen bedeutet dies jedoch, dass die vollständige Skala (1 bis 9) verwendet werden kann.

(8)

(9)

TC/36/6

#### **Erläuterung**

stark bis sehr stark

sehr stark

Da die gesamte Skala von 1 bis 9 anwendbar ist, macht es keinen Unterschied, ob eine bestimmte Stufe erwähnt wird oder nicht. Weitere Stufen werden nur angegeben, wenn zusätzliche Informationen über Beispielssorten benötigt werden. Die Zuordnung der Note 1 bedeutet nicht, dass um der Symmetrie willen die Note 9 angegeben werden muss oder umgekehrt. In der Regel reicht die Verwendung der Noten 3, 5 und 7 aus, um anzugeben, dass die gesamte Skala von 1 bis 9 anwendbar ist.

- 186. Bei alternativen Erfassungen, bei denen eine deutliche Trennung zwischen Fehlen und Vorhandensein besteht, wird die Stufe "fehlend" mit der Note 1 und die Stufe "vorhanden" mit der Note 9 gekennzeichnet. Ist bei einem Merkmal zwischen vollständigem Fehlen und verschiedenen Graden des Vorhandenseins zu unterscheiden, wird das Merkmal in ein alternatives (qualitatives) Merkmale mit den Stufen "fehlend (1)" und "vorhanden (9)" und ein quantitatives Merkmal mit Noten von 1 bis 9 aufgeteilt.
- 187. Bei Merkmalen, bei denen nicht deutlich zwischen "fehlend" und "sehr gering" unterschieden werden kann, bedeutet Note 1 "fehlend oder sehr gering" und stellt sodann die erste Stufe der für die quantitativen Merkmale verwendeten Skala von 1 bis 9 dar.
- 188. Bei quantitativen Merkmale sind nach Möglichkeit für mindestens einige Ausprägungsstufen Beispielssorten anzugeben (z. B. 3, 5, 7).

# 10.3.7.5.3 Pseudoqualitative Merkmale

189. Pseudoqualitative Merkmale sind Merkmale, die als qualitative Merkmale behandelt werden, wenn es für praktische Zwecke angemessener ist, die kontinuierliche Variation zu ignorieren, und die geschaffenen Stufen sinnvoll und hinreichend voneinander verschieden sind, beispielsweise:

	Blatt: Form	Note
	eiförmig elliptisch rund verkehrt eiförmig	(1) (2) (3) (4)
oder	Ausprägung	Note
	fehlend oder sehr schwach ausgeprägt schwach ausgeprägt stark ausgeprägt	(1) (2) (3)

# 10.3.7.6 Harmonisierung der Ausprägungsstufen

- 190. Zahlreiche quantitative Merkmale werden auf qualitative Weise dargestellt. Es ist indessen Vorsicht geboten, wenn bei der Begründung der Unterscheidbarkeit die Beschreibung als erster Schritt verwendet wird, da es ein Unterschied ist, ob das Merkmal ein echtes qualitatives Merkmal ist oder nicht.
- 191. Die Harmonisierung der Ausprägungsstufen wird in Dokument TGP/7 detailliert behandelt.

#### Erläuterung

Dokument TGP/7 über die Erstellung von Merkmalstabellen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthält auch einen Teil bezüglich der Übersetzung in die vier UPOV-Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) der in den Merkmalstabellen verwendeten hauptsächlichen Begriffe.

#### 10.3.7.7 Beispielssorten

- 192. Nach Möglichkeit werden Beispielssorten angegeben, um die verschiedenen Ausprägungsstufen zu veranschaulichen. Die eigentlichen Messungen sind nur für einen gegebenen Prüfungsort gültig oder sogar nur für ein gegebenes Prüfungsjahr an diesem Ort und daher in den weltweit anwendbaren UPOV-Prüfungsrichtlinien weniger geeignet. Das bedeutet nicht, dass sie für die Entscheidung über DUS nicht verwendet werden oder werden sollten. Daher werden Zahlenwerte in den UPOV-Prüfungsrichtlinien selten verwendet. Beispielssorten aus verschiedenen Regionen sollten für ein Merkmal nur dann kombiniert werden, wenn sie an demselben Ort geprüft wurden. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien ist vorzugsweise der Standort anzugeben, an dem die erwähnten Beispielssorten die gegebenen Ausprägungen aufwiesen. Als Beispielssorten sind grundsätzlich nur jene Sorten anzugeben, die anderen Prüfungsbehörden ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen.
- 193. Beispielssorten innerhalb eines gegebenen Merkmals sollten bei unterschiedlichen Umweltbedingungen ihre Reihenfolge nicht ändern (siehe auch Absatz 162(d)).

194. Eine Art ist vorzugsweise nicht als Beispiel anzuführen, außer wenn kein Zweifel daran besteht, dass die gesamte Art die von ihr vertretene Ausprägung aufweist, und nur, wenn keine Beispielssorten vorhanden sind.

### **Erläuterung**

Eine Art kann nicht neben einer Beispielssorte erwähnt werden. Sobald in einer gegebenen Art eine Sorte vorhanden ist, sollte nur diese Sorte und nicht die Art oder eine andere Art erwähnt werden.

195. Die UPOV ist sich dessen bewusst, dass viele der erwähnten Beispielssorten lediglich regionale Bedeutung haben, während sich einige in ihrer Ausprägung auch von Ort zu Ort geringfügig ändern können, doch bislang werden sie so angesehen, dass sie den Zweck der Erklärung einer gegebenen Ausprägung weit besser als eine Messung erfüllen. Beispielssorten werden nur als Hilfsmittel verwendet: Die Prüfung würde zu schwierig werden, wenn für jedes Merkmal und für jede Stufe eine Beispielssorte verwendet werden müsste. Beispielssorten sind die Sorten, die dem Sachverständigen, der als Erster das Dokument ausarbeitete, zur Verfügung standen. Es ist auch nicht möglich, weltweit dieselben Beispielssorten zu verwenden. Jeder Staat wird seine eigene Liste von Beispielssorten, die in seiner Region oder in seinem Land angebaut werden, aufzustellen haben. Beispielssorten vertreten somit hauptsächlich die bzw. vermitteln eine Vorstellung von der Ausprägungsstufe eines gegebenen Merkmals, entweder am Prüfungsort des Sachverständigen, der den Entwurf der Prüfungsrichtlinien oder die Revision bestehender Prüfungsrichtlinien ausarbeitete, oder an Prüfungsorten mit ähnlichen Umgebungen. Die nationalen Behörden werden aus den in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Beispielssorten oder aus weiteren in der Region angebauten Sorten jene auswählen, die sie als am geeignetsten betrachten.

- i) Alle für ein einzelnes Merkmal angegebenen Beispielssorten sollten an demselben Ort geprüft worden sein, um sicherzustellen, dass sie die korrekten Ausprägungen vertreten.
- ii) Wird mehr als eine Beispielssorte erwähnt, sind die Sorten in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.
- iii) Ist für eine Beispielssorte kein neues Saatgut mehr verfügbar, sollte diese Sorte nicht in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.
- iv) Werden für verschiedene Gruppen Beispielssorten genannt, sind sie entweder durch Strichpunkt zu trennen oder mit einer Abkürzung in Klammern zu versehen, wie (w) für weiß oder (r) für rot. Sie können indessen nur verwendet werden, wenn sie für jede der Stufen genau die gleiche Ausprägung vertreten (z. B. im Falle der Länge die gleiche Zentimeter- oder Millimeterzahl unter denselben Bedingungen). Ist dies nicht der Fall, muss das Merkmal in zwei getrennte Merkmale aufgeteilt werden.
- 196. Ist die Serie von Beispielssorten, die für Merkmale in den Prüfungsrichtlinien genannt werden, auf zwei oder mehrere Verbandsstaaten aus verschiedenen Regionen nicht anwendbar (oder für sie nicht zweckdienlich), kann in den Prüfungsrichtlinien eine zweite Serie von Beispielssorten aus der entsprechenden Region angegeben werden. In diesem Falle sollte die

Übereinstimmung der Beispielssorten in den verschiedenen Serien, insbesondere in Bezug auf quantitative Merkmale bei der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien, durch Informations- und Datenaustausch zwischen den verschiedenen Regionen gesichert werden.

#### Erläuterung

- i) Die außergewöhnliche Aufnahme einer zweiten Serie von Beispielssorten in die Prüfungsrichtlinien ist nur zuzulassen, wenn diejenigen einer gegebenen Region in anderen Regionen, in denen die Arten hauptsächlich angebaut werden, nicht angebaut werden können.
- ii) Um zu gewährleisten, dass eine für eine andere Region ausgewählte Serie von Beispielssorten die gleichen Ausprägungsstufen, wie in der Merkmalstabelle angegeben, vertreten, wird vorgeschlagen,
- a) nach Möglichkeit die Beispielssorten für die zweite Serie in einem Versuch mit einigen in der Merkmalstabelle genannten Beispielssorten direkt zu vergleichen (für quantitative Merkmales <u>vorzugsweise für mindestens zwei Ausprägungsstufen</u>), um die Skalen miteinander zu verbinden, oder, wenn dies nicht möglich ist,
- b) für andere Sorten, die möglicherweise in beiden Regionen angebaut werden können, die an dem Standort, an dem die Beispielssorten für die Merkmalstabelle ausgewählt wurden, erstellten Sortenbeschreibungen mit den in dieser zweiten Region erstellten Beschreibungen zu vergleichen und, falls die beiden Beschreibungen übereinstimmen, jene Sorten als Beispielssorten für die entsprechenden Ausprägungsstufen zu verwenden, und
- c) ganz allgemein die Ergebnisse der DUS-Prüfungen mit den Daten und Informationen über die aus dem ersten Standort erzielten Merkmale, einschließlich detaillierter Begriffsbestimmungen oder Erklärungen der Merkmale, der an den Beispielssorten erfassten Zahlenwerte und der Bildaufnahmen der Beispielssorten, zu vergleichen.

# 10.3.8 Erklärungen zu der Merkmalstabelle (Kapitel VIII)

197. Der Merkmalstabelle der Prüfungsrichtlinien folgt in der Regel ein Kapitel mit der Überschrift "Erklärungen zu der Merkmalstabelle". Es vermittelt Erläuterungen, die für das Verständnis der Bedeutung eines gegebenen Merkmals oder für die Bestimmung des genauen Zeitpunktes, des Ortes oder der Stelle der Erfassung dieses Merkmals und der Art und Weise, wie diese durchzuführen ist (z. B. visuelle Erfassung oder Messung, im mittleren Teil eines Jahrestrieb), zweckdienlich sind. Es kann auf die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam machen. Sehr häufig enthält es Zeichnungen, die auf die genaue Stelle an der Pflanze, an der die Erfassung vorzunehmen ist, hinweisen, indem der zu erfassende Teil der Pflanze oder die verschiedenen Ausprägungsstufen angegeben werden (z. B. "Zähnung", "Einsägung", "Kerbung" usw. im Verhältnis zu Randeinschnitten), oder erläutert die Bedeutung bestimmter Formen mit Hilfe von Zeichnungen. Für die Merkmale der Resistenz gegen Schadorganismen schildert es die Standardmethode der Erfassung und legt Pathotypen fest. Für Labormethoden beschreibt es ferner die Methode. Für bestimmte Pflanzen gibt es einen Code für das Wachstumsstadium an, der sodann in der

Merkmalstabelle verwendet wird, um den Zeitpunkt der Erfassung jedes Merkmals anzugeben.

198. Detailliertere Informationen über die Verwendung von Formen oder die Erfassung an Farben sind in Dokument TGP/11 und in Dokument TGP/18 zu finden.

#### <u>Erläuterung</u>

- i) Bemerkungen oder Erläuterungen sind wie folgt in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen:
- a) kurze Bemerkungen zu einem bis drei Merkmalen sind in Klammern nach der Bezeichnung des Merkmals in Kapitel VII (Merkmalstabelle) zu setzen;
- b) Bemerkungen oder Erläuterungen zu bestimmten Organen oder Gruppen von Merkmalen sind in Kapitel IV (Methoden und Erfassungen) aufzunehmen;
- c) längere Bemerkungen oder Erläuterungen zu mehreren Merkmalen sind in Kapitel VIII (Erklärungen zu der Merkmalstabelle) aufzunehmen.
- ii) Zeichnungen bezüglich der Länge, Breite oder Größe sind nicht notwendig, da sie außer in Sonderfällen, in denen gezeigt wird, wo die Messungen vorzunehmen sind, keine Bedeutung haben.

# 10.3.9 Literatur (Kapitel IX)

199. Dieses Kapitel zitiert die Titel der Fachliteratur über die betreffende Art oder über die Prüfung mehrerer Arten, einschließlich der betreffenden Art, die für die Prüfungsbehörden bei der Durchführung ihrer Prüfungen hilfreich oder für Sachverständige, die ein Prüfungssystem für die Art entwickeln müssen, zweckdienlich sein können. Ist die Liste der Literatur eher lang, ist eine geringere Anzahl der wichtigeren Veröffentlichungen hervorzuheben.

# 10.3.10 Technischer Fragebogen (Kapitel X)

- 200. Dieses Schlusskapitel gibt die Darstellung des Technischen Standardfragebogens der UPOV für einen gegebenen Taxon (Gattung, Art, Gruppe von Arten oder Teil einer Art) an, der bei der Stellung des Antrags auf Erteilung von Züchterrechten auszufüllen ist. Ein Musterexemplar des Technischen Fragebogens ist in Dokument TGP/17 wiedergegeben. Im Technischen Fragebogen sind in den nachstehenden acht Abschnitten bestimmte Informationen zu vermitteln:
- 201. Abschnitt 1 über <u>Gattung/Art</u> verlangt den lateinischen und den landesüblichen Namen des Taxons, dem die Kandidatensorte angehört.
- 202. Abschnitt 2 verlangt <u>Namen und Anschrift des Antragstellers</u> sowie Anschrift und sonstige Möglichkeiten zur Verständigung (Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse).

- 203. Abschnitt 3 verlangt die <u>vorgeschlagene Sortenbezeichnung</u> oder die Anmeldebezeichnung der Kandidatensorte.
- 204. Abschnitt 4 über <u>Informationen über Ursprung</u>, <u>Erhaltung und Vermehrung der Sorte</u> verlangt die Züchtungsgeschichte, die Eltern der Sorte, ob sie bekannt oder unbekannt (Entdeckung) sind, ob die Sorte aus einer Kreuzung oder Mutation stammt, den Typ der Sorte (z. B. Hybride oder offen abblühende Sorte und, im Falle einer Hybride, auch Informationen über Inzuchtlinien und -formel), die Vermehrungsmethode, (z. B. *In-vitro-Vermehrung* oder sonstige Vermehrung). Für einzelne Arten, wie Apfel oder Birne, die andere Sorten als Pollenspender für die Erzeugung der Frucht benötigen, verlangt er ferner den Namen der Pollenspendersorten.
- 205. Abschnitt 5 über Anzugebende Merkmale der Sorte verlangt Informationen über die Ausprägung der Sorte bei einer begrenzten Anzahl Merkmale, einschließlich zumindest der Gruppierungsmerkmale, die bei den amtlichen Anbauprüfungen der Regierung für die Einordnung der Sorte in der richtigen Reihenfolge als notwendig betrachtet werden. In spezifischen Fällen werden zusätzlich zu den Merkmalen in der Merkmalstabelle auch Angaben verwendet, die wertvolle Informationen über die Sorte vermitteln (beispielsweise die "Gartenbauliche Klassifizierung von Lilie zur Registrierung" im Falle einer Sorte von Lilie). Diese begrenzte Anzahl Merkmale ist hauptsächlich für Länder anwendbar, die amtliche Anbauprüfungen der Regierung durchführen. In anderen Systemen, bei denen der Antragsteller einen größeren Teil der Prüfung oder sogar die gesamte Prüfung selbst durchführt, wird er selbstverständlich alle von der nationalen zuständigen Behörde vorgeschriebenen Merkmale der Merkmalstabelle (Kapitel VII) und sogar die von dieser Behörde festgelegten zusätzlichen Merkmale zu verwenden haben. Die nationale Behörde wird entscheiden, welcher Teil dieser Informationen bereits zum Zeitpunkt des Antrags zu vermitteln ist und welcher später mitgeteilt werden kann.
- 206. Abschnitt 6 über Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten verlangt Informationen über ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten. Der Antragsteller wird ersucht, die Bezeichnung(en) der Sorten, die seiner Sorte ähnlich sind, das (die) Merkmal(e), in dem (denen) die ähnliche(n) Sorte(n) unterschiedlich ist (sind), und die Ausprägungsstufen bei diesem (diesen) Merkmal(en) der ähnlichen Sorte(n) und der Kandidatensorte anzugeben. Diese Informationen sind wichtig, um es den Prüfungsbehörden von Anfang an zu ersparen, den Anbau einer ähnlichen Sorte, die dem Züchter oder Antragsteller bekannt ist, zu unterlassen.
- 207. Abschnitt 7 über Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte Sorte verlangt zusätzliche Informationen, die zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte angegeben werden könnten, hauptsächlich Informationen über Resistenzen gegen Schadorganismen und besondere Bedingungen für den Anbau (z. B. Zeitpunkt der Aussaat oder Sonderbedingungen für die Prüfung der Sorte). Die Technischen Fragebogen für Zierund Obstarten verlangen ferner ein repräsentatives Farbfoto der Kandidatensorte als Quelle hilfreicher zusätzlicher Informationen und auch für den Nachweis, dass die Sorte zum Zeitpunkt des Antrags tatsächlich existierte. Es ist insbesondere anzumerken, dass der Antragsteller in Ländern, die amtliche Anbauprüfungen der Regierung durchführen, zum Zeitpunkt des Antrags keine vollständige Beschreibung vorzulegen hat. Eine vollständige amtliche Beschreibung wird schließlich als Endprodukt der Anbauprüfung verfügbar.
- 208. Abschnitt 8 über die <u>Genehmigung zur Freisetzung</u> verlangt, dass der Antragsteller angibt, ob die Sorte eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung gemäß der Gesetzgebung

für Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz erfordert und ob er diese Genehmigung erhalten hat. Dies soll hauptsächlich gewährleisten, dass die Prüfungsbehörden im Falle eines "GVO" (genetisch veränderter Organismus) gewarnt sind, falls sie gewisse Vorsichtsmaßnahmen während der Prüfung treffen oder die erforderlichen Genehmigungen einholen müssen, erfasst jedoch auch andere mögliche Umwelt- oder Gesundheitsprobleme. Abgesehen von diesen Vorsichtsmaßnahmen wird ein GVO gemäß denselben Grundsätzen wie jede andere Sorte geprüft.

### 10.4 Anlagen zu den Prüfungsrichtlinien (Merkmale als unterstützender Beweis)

209. In einzelne Prüfungsrichtlinien wurde (zusätzlich zu den Merkmalen mit und ohne Sternchen) in einer Anlage eine weitere Kategorie von Merkmalen aufgenommen. Diese Anlage ist nicht amtlicher Bestandteil der Prüfungsrichtlinien und wird lediglich zur Information hinzugefügt, weil die Mehrheit der UPOV-Verbandsstaaten der Meinung ist, dass es nicht möglich ist, die Unterscheidbarkeit einzig aufgrund eines an diesen Merkmalen erfassten Unterschieds zu begründen. Sie sind daher lediglich als unterstützender Beweis zur Bekräftigung anderer Unterschiede bei morphologischen oder physiologischen Merkmalen zu verwenden. Sie sollten nicht als Routinemerkmale, sondern nur auf Ersuchen oder mit der Zustimmung der Person, die den Antrag für die Kandidatensorte stellt, verwendet werden.

#### **Erläuterung**

Zurzeit werden die mittels der Elektrophorese festgestellten Merkmale nur im Falle einiger weniger Arten als Anlage zu den Prüfungsrichtlinien hinzugefügt.

210. Die UPOV vereinbarte, diese Merkmale in einer Anlage nur hinzuzufügen, wenn – zusätzlich zu den normalen Bedingungen für die Aufnahme von Merkmalen in die UPOV-Prüfungsrichtlinien – bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind. Diese anderen Bedingungen sind, dass solide Kenntnisse über den genetischen Hintergrund der verschiedenen Ergebnisse sowie eine angemessene harmonisierte Methode, die in anderen Staaten nachgewiesenermaßen vergleichbare Ergebnisse erzielte, vorhanden sein müssen.

#### **Erläuterung**

In den Prüfungsrichtlinien für Weizen beispielsweise wurde lediglich eine elektrophoretische Methode als Anlage hinzugefügt, nämlich bezüglich der Glutenine, da die Bedingungen nur für Glutenine erfüllt waren. Die Methode bezüglich der Gliadine, die zwar für andere Zwecke als den Sortenschutz allgemein verwendet wird, wurde jedoch abgelehnt, hauptsächlich weil zu wenige Informationen über den genetischen Hintergrund vorlagen.

211. Weitere Informationen über unterstützende Beweise sind in Dokument TGP/15 enthalten.

# 11. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG BEI FEHLEN VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

- 212. Die UPOV befolgt folgendes Verfahren zur Gewährung von Beratung über die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit, wenn keine UPOV-Prüfungsrichtlinien für eine gegeben Art vorhanden sind:
- a) Ein Amt wird aufgefordert, das Dokument TGP/5 zu konsultieren, um festzustellen, ob andere UPOV-Verbandsstaaten bereits Prüfungen an der erforderlichen Sorte vornahmen oder über nationale Prüfungsrichtlinien verfügen.
- b) Sind derartige Erfahrungen oder nationale Prüfungsrichtlinien vorhanden, werden die Länder aufgefordert, sich an die betreffenden Staaten zu wenden und sich nach Möglichkeit um die Harmonisierung ihrer Prüfungsverfahren zu bemühen und vorzugsweise die UPOV über das Vorhandensein dieses harmonisierten Prüfungsverfahrens zu unterrichten oder gegebenenfalls zu empfehlen, dass die UPOV Prüfungsrichtlinien für die betreffende Art aufstellt.
- c) Sind in anderen Ländern weder praktische Prüfungserfahrungen noch nationale Prüfungsrichtlinien verfügbar, sollten die Staaten eigene Prüfungsverfahren konzipieren. Es wäre ratsam, die UPOV dementsprechend zu informieren, damit die Informationen an alle Verbandsstaaten weitergeleitet werden können, da andere Staaten die Ausarbeitung eigener Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art in Betracht ziehen könnten.
- d) Bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsverfahren werden die Behörden aufgefordert, sie an die in dieser Allgemeinen Einführung dargelegten Grundsätze anzupassen, insbesondere jene in den Abschnitten 4 bis 9. Der einfachste Weg zur Entwicklung eines Prüfungsverfahrens wäre, mit dem der betreffenden Art ähnlichsten vorhandenen Dokument der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder dem Dokument, das in Bezug auf die Behandlung der Sorten dieser Art am ähnlichsten ist (z. B. Sorten, die auch saatgut- oder vegetativ vermehrt sind, auch Bäume sind, gepfropft sind usw.) zu beginnen und alle erforderlichen Änderungen anzubringen, um die Richtlinien an die betreffende Art anzupassen.
- e) Das Prüfungsverfahren sollte nach Möglichkeit die Anforderungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien insofern erfüllen, als die Erfahrungen und Informationen dies zulassen. In jedem Falle sollte das Prüfungsverfahren zumindest folgende Schritte umfassen:

Anwendung dieser Richtlinien	(siehe 10.3.1)
Anforderungen an das Vermehrungsmaterial	(siehe 10.3.2)
Durchführung der Prüfung	(siehe 10.3.3)
Methoden und Erfassungen	(siehe 10.3.4)
Merkmalstabelle	(siehe 10.3.7)
Technischer Fragebogen	(siehe 10.3.10).

[Anlage folgt]

# TC/36/6

# **ANLAGE**

# LISTE DER DOKUMENTE, DIE DIE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT NEUER PFLANZENSORTEN ERGÄNZEN

GEPLAN DOKUM		BESTEHENDES DOKUMENT	TITEL
TG/00		Diese Anlage	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Herausgabe
TGP/1		TC/36/6	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen
TGP/2		http://www.upov.int/eng/document/index	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien
TGP/3		Zu erstellen	Allgemein bekannte Sorten
TGP/4			Verwaltung von Vergleichssammlungen
	(a):	Zu erstellen	Allgemeine Verwaltung
	(b):	Zu erstellen	Verwendung der Elternschaft von Hybriden bei der DUS- Prüfung
TGP/5			Verfügbare Kenntnisse über die DUS-Prüfung, Zusammenarbeit bei der Prüfung
	(a):	C/32/5	Zusammenarbeit bei der Prüfung
	(b):	UPOV-Sammlung, Abschnitt 19	Muster einer Verwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung
	(c):	UPOV-Sammlung, Abschnitt 23	UPOV-Bericht über die Technische Prüfung und UPOV- Sortenbeschreibung
	(d):	TC/36/4 (zu ändern)	Mitteilung von nationalen Prüfungsrichtlinien für Arten, für die keine UPOV-Prüfungsrichtlinien vorhanden sind Liste der Arten, für die praktische technische Kenntnisse erworben wurden oder für die nationale Richtlinien festgelegt wurden, und E-Mail-Adressen
	(e):	Auf der Website zu erstellende Datei	Mitteilung von Routinemerkmalen, die in den UPOV- Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sind
	(f):	http://www.bioss.sari.ac.uk/ upov//upemail.html	E-Mail-Adressen der technischen Sachverständigen
TGP/6			Vom Züchter/Antragsteller durchgeführte DUS-Prüfung
	(a):	Zu erstellen	Praktische Anwendung
	(b):	UPOV-Sammlung, Abschnitt 16	Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund von Versuchen, die von den oder im Auftrag der Züchter durchgeführt werden
	(c):	TC/32/4	Umfang der Beteiligung des Antragstellers an der Anbauprüfung

# TC/36/6 Anlage, Seite 2

GEPLANTES DOKUMENT	BESTEHENDES DOKUMENT	TITEL
TGP/7	TC/35/8	Aufstellung von UPOV-Prüfungsrichtlinien
	(zu überarbeiten)	Merkmalskategorien und Harmonisierung der Ausprägungsstufen
(a):	Zu erstellen	Regeln für die Aufnahme von Merkmalen
(b):	Zu erstellen	Darstellung der Merkmale
	Zu erstellen	Festgelegte Regeln
(d):	TC/35/14, TWF/29/3 (Änderungen auszuarbeiten)	Empfohlene Terminologie (Begriffe und Zeichnungen für zweidimensionale Formen und dreidimensionale Formen, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien verwendet werden)
(e):	TC/33/9	Vokabular für die Ausprägungsstufen
TGP/8		Angemessene praktische Anwendung der Statistik für die DUS-Prüfung
(a):	Zu erstellen	Kapitel I: gemessene Daten, Überprüfung der Richtigkeit der Annahmen, Maßnahmen und Verfahren, wenn diese Annahmen sich nicht als richtig erweisen
(b):	Zu erstellen	<u>Kapitel II</u> : Extremwerte, angemessene Zufallsanordnung, Verteilungskurven mit einem oder zwei Endstücken, ausreichende Wiederholungen und Anzahl Pflanzen für die Erfassung von Einzelpflanzen
(c):	Zu erstellen	Kapitel III: COY-Vorgehen
TGP/9		Prüfung der Unterscheidbarkeit
(a):	Von der TWC zu erstellen	Ohne Anwendung statistischer Methoden
(b):		Mit Anwendung statistischer Methoden
(b1):	Von der TWC zu erstellen	<u>Visuell erfasste Merkmale</u>
		(i) Qualitative Merkmale (nicht parametrische Verfahren)
		(ii) Pseudoqualitative Merkmale (eine Erfassung je Pflanze, je Parzelle/Reihe)
		(iii) Quantitative Merkmale (eine Erfassung je Pflanze, je Parzelle/Reihe)
(b2):		Gemessene Merkmale
	Von der TWC zu erstellen	(i) selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Arten (LSD, sonstige Methoden)
	Von der TWC zu erstellen	(ii) Fremdbefruchtende Arten
	TC/33/7	Kombiniertes Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (Combined-over-years Distinctness Criterion (COYD))
	Zu erstellen	Zusammenfassung von COYD
	TWC/15/17	System zur Analyse der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit für Windows (DUSTW)

# TC/36/6 Anlage, Seite 3

GEPLANTES DOKUMENT	BESTEHENDES DOKUMENT	TITEL	
	http://www.bioss.sari.ac.uk/ upov//pdus/coyd/sl/intro.htm	Modul für bildschirmbasierte Eingabe für COYD	
	Auf der Website zu erstellen	Computergenerierte Demonstration von COYD	
	Zu erstellen	DUSTNT-Computerprogramm	
(c):	Sonstige Verfahren von der TWC noch aufzulisten	Anwendung der Statistik bei nicht zufallsgemäß angeordneten Parzellen	
TGP/10		Prüfung der Homogenität	
(a):	Zu erstellen	Ohne Anwendung statistischer Methoden	
(b):		Mit Anwendung statistischer Methoden	
(b1):	Zu erstellen	<u>Visuell erfasste Merkmale</u>	
		(i) Qualitative Merkmale (eine Erfassung je Pflanze)	
		(ii) Pseudoqualitative Merkmale (eine Erfassung je Pflanze)	
		(iii) Quantitative Merkmale (eine Erfassung je Pflanze)	
(b2):		Gemessene Merkmale	
	TC/34/5 Rev.	(i) Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Arten	
	TC/33/7 http://www.bioss.sari.ac.uk upov//pdus/coyu/sl/intro.htm	(ii) Fremdbefruchtende Arten (COYU und Website)	
TGP/11		Erfassung von Farben	
(a):	Von der TWO zu erstellen	Verwendung von Farbkarten, Verbindung, Munsell usw. HCC, Farbbilder, keine Verwendung von Farbenmessern	
	Zu erstellen	Entsprechung zwischen verschiedenen Farbkarten, RHS-Farbkarte, Japanische Farbnorm für Gartenbaupflanzen (JHS)	
(b):	TWO/27/3	Gruppierung von Farben der RHS-Farbkarte	
TGP/12		Nicht herkömmliche nicht morphologische Merkmale und Methoden für die Sortenprüfung	
(a):	Von TWC, TWF, TWO, TWV zu erstellen	Biochemische Merkmale, Elektrophorese, molekulare Marker, Digitalbilder, usw.	
	Zu erstellen	Bildanalyse	
(b):	BMT/3/2	Identifizierungsmethoden aufgrund molekularer Verfahren	
(c):	Zu erstellen	Resistenz gegen Krankheiten	
(d):	Zu erstellen	DUS-Prüfung an Mischproben	
(e):	Zu erstellen	Kombination von Merkmalen bei der DUS-Prüfung	

# TC/36/6 Anlage, Seite 4

GEPLAN DOKUM		BESTEHENDES DOKUMENT	TITEL
TGP/13			Relative Homogenität, vergleichbare Sorten, Beratung für neue Typen
	(a):	Zu erstellen	Neue Züchtungstypen
	(b):	Zu erstellen	Neue Arten (z. B. Plum-cot (Pflaume/Aprikose))
	(c):	Zu erstellen	Homogenitätsstandards für die ersten Sorten in einem Pflanzentyp
TGP/14			Sonstige statistische Verfahren
	(a):	TWC/14/14	Ähnlichkeit, Clustering und Dendrogramme
	(b):	TC/32/6 und neues Dokument zu erstellen	Sequenzanalyse
TGP/15		Von der TWC zu erstellen	Unterstützende Beweise
TGP/16		Zu erstellen	Mustersystem für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit
TGP/17			Technischer Fragebogen, der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist
	(a):	UPOV-Sammlung, Abschnitt 12 (zu aktualisieren)	Muster für den Technischen Fragebogen
	(b):	Zu erstellen	Normung von Bildern
	(c):	Zu erstellen	Verbindung RHS, JHS
TGP/18		Von TWA, TWC, TWF, TWO, TWV zu erstellen	Bestimmung der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe [einschließlich "Merkmal" und "Ausprägungsstufe"]
		Zu erstellen	Begriffe in den Prüfungsrichtlinien

[Ende des Dokuments]